



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Konsent statt Mehrheit: Ein zulässiges Modell für Akte
kollegialer Willensbildung im Sinne von can. 119 CIC?
Eine Betrachtung des für die Pfarrgemeinderäte im Gebiet
der Diözese Graz-Seckau dekretierten Modells“

verfasst von / submitted by

Ing. Mag. Johann Schlatzer

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Legum Magister (LL.M.)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Betreut von / Supervisor:

UA 992 619

Kanonisches Recht für Juristen

Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Dr. Andreas Kowatsch, LL.M.

I	Vorwort.....	2
II	,Konsent-Prinzip': Definition und Ursprung.....	4
1	Soziokratie	4
1.1	Begriff der Soziokratie.....	4
1.2	Entstehungsgeschichte	5
1.3	Prinzipien der Soziokratie	8
2	Zwischenfazit: Grundwertungen der Soziokratie.....	15
3	Kritik an der Soziokratie	16
III	Der kollegiale Akt: Rechtssprachliche Herkunft, Definition und rechtlicher Rahmen gemäß den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC)	19
1	Herkunft und Wortstamm	19
2	Der kollegiale Akt im kanonischen Recht	20
2.1	Begriffsbestimmung.....	21
2.2	Die Grundnorm des can. 119 CIC.....	26
2.3	Ableitung universalkirchenrechtlicher Grundwertungen	29
3	Exkurs: Synodalität ≠ Kollegialität	31
4	Zwischenfazit	33
IV	,Grazer Modell'	35
1	Herkunft	35
2	Die Regelungen des Modells im Detail	37
3	Unterschiede des ,Grazer Modells' im Vergleich zum soziokratischen ,Konsent-Prinzip' nach Kapitel II	40
3.1	Hierarchie als Wesenselement der Kirchenverfassung und Ursache für die Modifikationen	40
3.2	Keine ,offene Wahl', keine ,doppelte Kopplung'	42
4	Zwischenfazit	43
V	Analyse des ,Konsent-Prinzips' im Kontext der universalkirchenrechtlichen Bestimmungen zu Kollegialakten und deren Grundwertungen	44
1	Allgemeine systemische Divergenzen	44
2	Bedenkliche Integration auch von ungültigen, neutralen und schlicht-negativen Willensäußerungen	46
3	Generelle Utauglichkeit bei Konstellationen mit Beispruchsrechten	48
4	Analyse des ,Grazer Modells'	51
5	Untersuchung verbleibender Anwendungsmöglichkeiten auf pfarrlicher Ebene	53
6	Fazit	58
	Literaturverzeichnis	60
	Internetquellenverzeichnis	62
	Rechtsquellenverzeichnis	64

I

Vorwort

Diese Arbeit trägt den Haupttitel „Konsent statt Mehrheit: Ein zulässiges Modell für Akte kollegialer Willensbildung im Sinne von can. 119 CIC?“ und soll grundlegend analysieren, ob dieses Verfahren mit den rechtlichen Grundwertungen des Universalkirchenrechts der lateinischen Kirche vereinbar ist und Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes aufzeigen.

Die Frage nach der Vereinbarkeit bildet den Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit. Zunächst wird dabei das ‚Konsent-Verfahren‘ charakterisiert, um sein Wesen, seine Entstehungsgeschichte und die in der Folge relevanten Begrifflichkeiten verstehen zu können. Anschließend werden die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Universalkirchenrechts für Akte kollegialer Willensbildung herausgearbeitet und präsentiert. Um den thematischen „roten Faden“ nicht zu verlieren, wird dabei bewusst an manchen Stellen auf eingehendere Ausführungen verzichtet, dies zugunsten klarer Herausarbeitung von Begriffsdefinitionen und deren Zuordnung. Hernach folgt die Präsentation des ‚Grazer Modells‘ als Variante des ‚Konsent-Verfahrens‘. Schließlich wird die Vereinbarkeit geprüft und bewertet.

Vorweg darf bereits darauf hingewiesen werden, dass ich bei all diesen Schritten meine Sichtweise als Anwender staatlichen Rechts präsentiere, wie dies meine akademische Ausbildung und Berufserfahrung als Rechtsanwalt und Jurist in Österreich auch determiniert, wobei aus Gründen der kanonistischen Methodik sicherlich eine fundierte Betrachtung und Erörterung der Thematik in ekklesiologischer Sicht ergänzend geboten wäre. Als Nicht-Theologe kann ich mangels fachlicher Voraussetzungen jedoch nur – stellenweise, intuitiv – in meinen tieferstehenden Abhandlungen auf diesbezüglichen Ergänzungsbedarf hinweisen.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Univ.-Prof. MMag. DDr. Andreas KOWATSCH, LL.M., für die Betreuung und die wertvollen

Hinweise. Ebenfalls danke ich Frau Univ.-Prof. Dr. Sabine KONRAD und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Institut für Kanonisches Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, zumal sie mir die Möglichkeit eröffnet haben, rasch und unkompliziert in einschlägige Literatur Einsicht zu nehmen, ohne die mir eine fundierte Beleuchtung des Themas kaum möglich gewesen wäre. Schließlich danke ich meiner Ehegattin Mag. Dott. Anna Maria VALLE für die fortwährende Ermutigung, das gegenständliche Studium weiterzuverfolgen und dafür, dass sie mir bei dieser Arbeit mit ihren profunden Kenntnissen der italienischen und lateinischen Sprache über meine diesbezüglichen Verständnisdefizite so mancher Textpassage hinweggeholfen hat.

Hinweise allgemeiner Art zur Arbeitsweise

Zugunsten der Vereinfachung der Lesbarkeit verwende ich die deutsche Sprache nur mit dem generischen Maskulinum. Das ändert freilich nichts daran, dass personenbezogene Bezeichnungen alle natürlichen Personen in gleicher Weise erfassen, soweit nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht.

Zur Zitation: Ich halte mich grundsätzlich an die Abkürzungs- und Zitierregeln für Juristen, dies mit einer geringfügigen Modifikation: Eigennamen schreibe ich stets in Großbuchstaben und nicht kursiv, da meiner Auffassung nach Eigennamen dadurch besser als solche erkennbar werden. Wörtliche Zitate befinden sich zwischen Gänsefüßchen „. Paraphrasierend übernommene Textstellen sind mit Fußnoten gekennzeichnet, und zwar in folgender Weise:

1. Am Ende einer paraphrasierend entnommenen Stelle im Text, wenn eigene Anmerkungen oder Textteile einer anderen Quelle im Satz folgen;
2. am Ende eines Satzes;
3. am Ende eines Absatzes bei inhaltlich zusammenhängenden Sätzen.

Ich habe andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen dergestalt als solche kenntlich gemacht.

II

,Konsent-Prinzip‘: Definition und Ursprung

Vorweg ist darzustellen, was es mit dem so genannten ‚Konsent-Prinzip‘ oder ‚Konsent-Verfahren‘ auf sich hat, woher dieses kommt und welche Funktion es erfüllen soll. Zu diesem Zweck ist es zunächst erforderlich, auf die Soziokratie einzugehen, zumal das Konsent-Prinzip dort seine Wurzeln hat.

I Soziokratie

1.1 Begriff der Soziokratie

Unter dem Begriff ‚Soziokratie‘ versteht man eine relativ wenig geläufige Form der Unternehmensorganisation.

Der Name leitet sich vom lateinischen Wort *socius* (Gefährte, Kamerad, Geschäftspartner) sowie aus dem griechischen Wort *κράτος* (kratos) ab, was soviel wie ‚Macht‘ oder ‚Herrschaft‘ bedeutet¹.

Dem Wortsinn nach könnte man unter Soziokratie demzufolge eine Form gemeinsamer Machtausübung oder geteilter Herrschaft verstehen.

Dies stimmt auch mit dem soziokratischen Grundgedanken überein, der einen partizipativen Ansatz vertritt, in welchem Mitarbeiter ins Unternehmen stärker miteingebunden werden, selbstständiger und freier arbeiten sollen und bei Entscheidungen in etwa den gleichen Anteil an Macht haben, wie bei hierarchisch organisierten Unternehmen die Führungsebene; Soziokratie soll eine „Gemeinschaft, in der jeder Einzelne und alle zusammen menschenwürdiger leben können“ sein.²

Gerard ENDENBURG, der als einer der Begründer der Soziokratie gilt, schöpft seine Analogien zu großen Teilen aus dem naturwissenschaftlichen

¹ RÜTHER, Soziokratie. Ein Organisationsmodell. Grundlagen, Methoden und Praxis² (2010) 9, <https://soziokratie.org/wp-content/uploads/2011/06/soziokratie-skript2.7.pdf> (abgerufen am 10.06.2023).

² ENDENBURG, Vorwort, in: STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 10.

Bereich, der Biologie und der Elektrotechnik. Sein systemisch-technisches Verständnis bot ihm die Möglichkeit, seine Sicht auf das Ganze zu richten und so die Methoden der Organisationsführung zu bewerten und letztendlich Alternativvorschläge zu ersinnen. Entstanden ist hierbei eine Organisationsmethode, die zu mehr Gleichgewicht im Unternehmen beitragen soll: Die Soziokratie.³

Diese soll nach dem systemtheoretischen Ansatz eine Möglichkeit für Organisationen sein, sich selbstorganisiert zu führen und die Verantwortung im Betrieb auf die einzelnen Mitarbeiter aufzuteilen, genauso wie das Wissen, die Ideen und das Können von jedermann zu nutzen. Während sich Unternehmen gewöhnlich auf Hierarchien und das Mehrheitsprinzip bei Entscheidungen verlassen, sollen in der Soziokratie alle Systemmitglieder ins Unternehmen eingebunden sein.⁴

Es geht, gemäß den Vertretern dieser Theorie, zentral um den ‚Sowohl-als-auch‘-Denkansatz: Sowohl die Arbeiter haben Macht als auch das Management, was den ‚Entweder-oder‘-Gedanken in *puncto* Machtinnehabung, der in herkömmlich organisierten Betrieben herrscht, auflösen soll. Ausgehend von der Frage ‚Wie können wir beide gewinnen?‘ sollen so das Konkurrenzdenken innerhalb des Unternehmens oder so genannte Raubbeziehungen, in denen oft eine Seite ausgenutzt wird, verhindert werden.⁵

1.2 Entstehungsgeschichte

Zum besseren Verständnis des Konzepts der Soziokratie soll der nachstehende Kurzabriß der Entstehungsgeschichte dienen.

Erstmals wurde der Begriff der Soziokratie von Auguste COMTE (1798-1857) verwendet, einem französischen Mathematiker, Philosophen und Religionskritiker, der vor allem als Begründer des Positivismus und

³ BUCK/ENDENBURG, Die kreativen Kräfte der Selbstorganisation (2005) 21 f., https://soziokratie.org/wp-content/uploads/2012/01/Die_Kreativen_Kraefte_der_Selbstorganisation.pdf (abgerufen am 10.06.2023).

⁴ BUCK/ENDENBURG, Die kreativen Kräfte der Selbstorganisation (2005) 3 f.

⁵ BUCK/ENDENBURG, Die kreativen Kräfte der Selbstorganisation (2005) 19.

Mitbegründer der Soziologie bekannt ist. Er plädierte für eine Regierungsform, von ihm als Soziokratie bezeichnet, welche – anders als die Demokratie oder die Aristokratie – den Weg für eine Herrschaft der Gesellschaft ebnen sollte. Darunter verstand er aber nicht eine Regierung von den Menschen aus, sondern eine geistliche Institution, die mit ihrer Herrschaft die Liebe (von COMTE auch als Solidarität definiert) bewahren sollte.⁶

Der US-amerikanische Botaniker und Soziologe Lester Frank WARD (1843-1913) hat diese Bezeichnung später aufgegriffen und fortgebildet.

Auch er bemängelte die vorherrschende Regierungsform und titulierte in seinem Werk *'The psychic factors of civilization'* die Soziokratie als Weg zu einer besseren Gesellschaft. Dahinter stand vor allem der Gedanke, dass die Demokratie nur Mehrheitsentscheidungen hervorbringt und deswegen nicht für die Gesellschaft handelt, sondern eher für Individuen. WARD bezog sich dabei auch auf die politischen Parteien, die seiner Meinung nach unnötig wären, da sie nicht dazu in der Lage seien, eine gemeinsame Entscheidung zu fällen, die gut für die gesamte Gesellschaft ist – dies müsste überparteilich geschehen. Daher plädiert er in seinen Schriften für eine Regierung, die sich tatsächlich für die Interessen der Gesellschaft einsetzt.⁷ WARD gab in seinem Werk aber keine Anleitung, wie man eine solche Gesellschaftsform erreichen könnte.

Erst Kees BOEKE entwickelte gemeinsam mit seiner Frau Betty CADBURY in der Mitte des 20. Jahrhunderts, nachdem es zu einer wachsenden Unzufriedenheit mit demokratischen Mehrheitsentscheidungen kam, Rahmenbedingungen für die praktische Umsetzung.⁸

Dabei dürften beide wohl geprägt gewesen sein von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Quäker. Die *'Religiöse Gesellschaft der Freunde'*, wie die Quäker eigentlich heißen, entstand im 17. Jahrhundert in England zum Teil auf dem Boden des Puritanismus und glaubt, durch die Erfahrung des *'inneren Lichts'*, verstanden als *'Stimme Gottes'*, würden die Menschen Erleuchtung

⁶ WAGNER, Auguste Comte zur Einführung (2001) 59 (86f.).

⁷ WARD, *The psychic factors of civilization* (1897) 324 ff., unter <http://hdl.handle.net/2346/47163> frei zugänglich als PDF-Dokument zum Download (abgerufen am 12.06.2023).

⁸ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 25 f.

und Heil erfahren, sodass sich für die Quäker – von Gott unmittelbar durch den Heiligen Geist geleitet – auch theologische Lehrgebäude, Bekenntnisschriften, hierarchische Organisationsstrukturen und kirchliche Ämter, aber auch Sakamente erübrigen.⁹

BOEKE und CADBURY wollten eine Gemeinschaft bilden, in der jedermann mitbestimmen kann und jedermann auf den Anderen und gleichermaßen auf sich selbst achtet. Ihre Annahme war dabei, dass ein Wegfall von demokratischen Entscheidungen, in denen *nur* die Mehrheit das Sagen hat, eine ganz neue Atmosphäre schaffen und sich ein Weg eröffnen könne, bei dem jeder für eine Entscheidung selbst mitverantwortlich ist: „*The group itself must reach a decision and enter into an agreement on the understanding that every individual in the group will act on this decision and honour this agreement.*“¹⁰

Wie bei den Quäkertreffen, in denen sich alle einbringen konnten und gemeinsam Lösungen gesucht worden sind oder neue Schritte besprochen wurden, entwickelten die Proponenten Regeln zur soziokratischen Entscheidungsfindung: Erstens muss auf das Interesse aller Mitglieder geachtet werden, zweitens müssen Entscheidungen getroffen werden, mit denen alle *leben können* und letztlich muss jeder einverstanden sein, diese Regeln zu befolgen, sobald sie einstimmig beschlossen werden.¹¹

Die neue Organisationsform probierte der Pädagoge BOEKE selbst in seiner Schule aus. Was zuerst mit einem wöchentlichen *Talkover* begann, wurde zu einem Fixtermin, bei dem sowohl Kinder als auch Lehrer mitbestimmen konnten.¹²

Unter den Schülern dieser Modellschule befand sich Gerard ENDENBURG, der die Soziokratie zu ihrer heutigen Form weiterentwickelte.

⁹ Entnommen aus der Brockhaus Enzyklopädie online, Eintrag „Quäker“, <http://brockhaus.at/ecs/enzy/article/quäker> (abgerufen am 12.06.2023).

¹⁰ BOEKE, *Sociocracy: Democracy as it might be* (1945), unter <http://worldteacher.faithweb.com/sociocracy.htm> (abgerufen am 12.06.2023): „Die Gruppe muss selbst eine Entscheidung treffen und eine Vereinbarung treffen, dies unter der Maßgabe, dass jeder Einzelne in der Gruppe diese Entscheidung umsetzen und diese Vereinbarung einhalten wird.“

¹¹ BOEKE, *Sociocracy* (1945): „*There are three fundamental rules underlying the system. The first is that the interests of all members must be considered, the individual bowing to the interests of the whole. Secondly, solutions must be sought which everyone can accept: otherwise no action can be taken. Thirdly, all members must be ready to act according to these decisions when unanimously made.*“

¹² Ibidem BOEKE, *Sociocracy* (1945).

Begeistert von der Technik und den Ingenieurwissenschaften, arbeitete ENDENBURG zuerst bei Philips Electronics, bis ihn sein Vater dazu ermutigte, seine Firma zu übernehmen und sich als Manager zu versuchen. Nachdem der neue Unternehmer die Abläufe des Unternehmens und die Aufgaben des Managements verstanden hatte, suchte er nach einem Weg, effektiver zu arbeiten. So kam er über die Kybernetik und das Systemdenken auf einen neuen Weg, der es ihm ermöglichte, die Soziokratie praktisch umzusetzen.¹³

ENDENBURG begann die organisatorische Umgestaltung seiner Firma in den 1970er Jahren als erstes in einer Abteilung: der Manufaktur. Die vielen unterschiedlichen Angestellten in dieser Abteilung kämpften bis zu diesem Zeitpunkt eher gegeneinander. Dies änderte sich durch die Arbeit im Konsent-Verfahren,¹⁴ die dazu führte, dass sie begannen einander anzuerkennen und die Meinungen der anderen zu schätzen – so begann ENDENBURG sein Organisationsmodell nach und nach auf die gesamte Firma auszuweiten. Als Endenburg Elektrotechnik sechs Jahre später einer Krise gegenüberstand, gelang es den Mitarbeitern diese mit einer kreativen Idee zu überwinden und das Unternehmen zu stärken. Es entstand eine Entwicklung hin zum selbstständigen und selbstorganisierten Arbeiten, was in weiterer Folge auch dazu führte, dass ein Betriebsrat überflüssig wurde und im Gegenzug dazu ein Topkreis¹⁵ aus internen und externen Vertretern gegründet wurde. Ab diesem Zeitpunkt bezeichnete sich Endenburg Elektrotechnik als soziokratisch organisiertes Unternehmen.¹⁶

1.3 Prinzipien der Soziokratie

Soziokratie gründet auf vier Prinzipien, die gleichzeitig den Rahmen für ein Funktionieren der Soziokratie in einem System vorgeben. Sie sollen es ermöglichen, dass die Methode auch in einem Betrieb zum Einsatz kommen könne, der beispielsweise noch hierarchisch strukturiert ist, indem sie einen Rahmen für eine neue Form des gemeinsamen Arbeitens öffnen, es werde aber

¹³ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 32 ff.

¹⁴ Siehe dazu unten 1.3.2.

¹⁵ Siehe dazu unten 1.3.1.

¹⁶ BUCK/ENDENBURG, Die kreativen Kräfte der Selbstorganisation (2005) 25.

dem Unternehmen selbst überlassen, in diesem Rahmen seinen eigenen Weg zu finden. So sollen auch Teile übernommen, andere aber auch weggelassen werden können.¹⁷

Diese vier Prinzipien sind folgende:

1. Kreisstruktur
2. Konsentverfahren
3. Doppelte Kopplung der Kreise
4. „offene Wahl“.¹⁸

1.3.1 Kreisstruktur

Ein soziokratisch organisiertes Unternehmen ist durch seine Kreisstruktur erkennbar. Diese Kreise können dabei mit Abteilungen verglichen werden – in einem Unternehmen hat jeder Einzelne seinen fixen Platz, arbeitet jedoch nicht isoliert, sondern immer in einem Wechselspiel mit anderen. Übergeordnet ergibt dies ein Netzwerk, das verschiedene Bereiche miteinander verknüpft und genau diese eng zusammenhängenden Bereiche sind in der Soziokratie als Kreise (vergleichbar zum systemtheoretischen Ansatz mit seinen Subsystemen) strukturiert.¹⁹

Jeder im Unternehmen vertretene Kreis besitzt einen gewissen Teil an Eigenverantwortung und kann somit in seinem Bereich eigenständig arbeiten. Voraussetzung dafür ist, dass die verschiedenen Kreise nicht komplett autonom, sondern mit den anderen verknüpft zusammenarbeiten und durch diesen Kontakt die Zusammenhänge in einem Unternehmen verstehen. So muss sich ein Kreis beispielsweise bei übergreifenden Entscheidungen mit dem nächst höheren in Verbindung setzen²⁰, kann jedoch im Gegenzug mit seinen Grundsatzentscheidungen auch das ganze Unternehmen beeinflussen.²¹

¹⁷ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 63.

¹⁸ BUCK/ENDENBURG, Die kreativen Kräfte der Selbstorganisation (2005) 5 f.; STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 47 ff.

¹⁹ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 74.

²⁰ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 49.

²¹ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 72.

Bei Grundsatzentscheidungen, die von allen gemeinsam getroffen werden, gibt es vier Aufgabenbereiche für Kreismitglieder, die übernommen werden müssen:

1) Gesprächsleiter: Dieser stellt sicher, dass das Treffen stattfindet, jeder die Tagesordnungspunkte kennt, für diese genügend Zeit zur Verfügung steht und dass alles im Konsent entschieden wird.

2) Kreisleiter: Dieser kommt aus dem nächst höheren Kreis. Er kann bei den Zielen von seinem Leitkreis mitbestimmen, unterstützt und koordiniert den ganzen Kreis im Prozess und versucht einen Überblick zu behalten. Dabei wird er jedoch nicht als Vorgesetzter, sondern als gleichrangig verstanden.

3) Delegierter: Da jemand von einem höheren Kreis im nächst unteren Kreis mitarbeitet, um die Interessen des Unternehmens zu wahren, ist es umgekehrt genauso wichtig, dass jemand von einem unteren Kreis am nächst höheren Kreis teilnimmt, um auf die Vertretung der Interessen seines Kreises zu achten. Diese Funktion übernimmt der Delegierte: Er kann im nächst höheren Kreis mitbestimmen, Argumente vorbringen, die Bedürfnisse seiner Teammitglieder in den Vordergrund stellen und sichergehen, dass diese auch beachtet werden. Durch den Delegierten und den Kreisleiter soll für eine transparente Kommunikationsstruktur gesorgt werden, in der jeder über die Entscheidungen im Unternehmen informiert ist.

4) Sekretär: Er hilft bei der Organisation der Tagesordnungspunkte und stellt die Ergebnisse der Gespräche beziehungsweise der Grundsatzentscheidungen sicher, indem er diese verschriftlicht und somit für Überblick und Transparenz sorgt.²²

Die Kreise arbeiten selbstorganisiert und vernetzt. An unterster Stelle befinden sich Teamkreise, die den jeweiligen Abteilungen angehören. Bereits auf dieser Ebene gibt es einen Delegierten, der sich im nächst höheren Kreis (dem Abteilungskreis) einbringen kann und einen Kreisleiter aus dem Abteilungskreis, der bei der Ausführung von Prozessen hilft. Darüber befinden sich die Abteilungskreise. In diesen werden die primären Prozesse zur

²² STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 100.

Zielverwirklichung festgelegt, wodurch Rollen entstehen, die eine Teambildung implizieren. Wenn Teams gebildet sind, gibt der Abteilungskreis Verantwortung an diese ab, damit sie selbstständig ihre Aufgabe erfüllen können.²³

Ähnlich funktioniert auch der allgemeine Kreis, der von BUCK und ENDENBURG auch als Betriebskreis bezeichnet wird. In diesem befindet sich die Geschäftsleitung, die Abteilungsleiter (die zugleich die Kreisleiter im Abteilungskreis sind) und die Delegierten der Abteilungskreise, die die Interessen ihres Kreises vertreten sollen.²⁴

An höchster Stelle befindet sich der Topkreis. Dieser wird vergleichbar mit der Managementetage beziehungsweise mit dem Aufsichtsrat eines pyramidenförmig strukturierten Unternehmens beschrieben. Im Topkreis befinden sich sowohl interne als auch externe Vertreter, wodurch eine Einbettung in die Umgebung des Unternehmens gegeben sein soll. Weiteres sollen die externen Vertreter des Kreises sicherstellen, dass mehrere Perspektiven in die Entscheidungen miteinfließen und vom Unternehmen unabhängige Expertenmeinungen beachtet werden, was eine große Wissensbereicherung darstellen kann.²⁵

Bei Grundsatzentscheidungen funktioniert diese Art der Hierarchie also nicht wie gewöhnlich, sondern das ganze Unternehmen wird, vom Topkreis ausgehend, von Kreis zu Kreis miteingebunden. Dies soll auch bei der Ausführung von bereits besprochenen Grundsätzen helfen, die nun einen Rahmen bieten, indem der Einzelne selbstorganisiert arbeiten kann. Den Mitarbeitern soll dadurch außerdem Vertrauen geschenkt, mehr zugetraut und mehr Freiraum gegeben werden. Dies soll die Kreativität und andere Fähigkeiten steigern, die eine Person vielleicht hat, denen bis jetzt aber keine Beachtung geschenkt wurde.²⁶

Das autonome Arbeiten in den einzelnen Teams oder Abteilungen funktioniert nach dem Prinzip „Leiten-Ausführen-Messen“. Die in der Kreisversammlung besprochenen Prozesse werden von den bereits im

²³ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 84.

²⁴ BUCK/ENDENBURG, Die kreativen Kräfte der Selbstorganisation (2005) 12.

²⁵ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 141.

²⁶ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 117.

Kreistreffen bestimmten Personen ausgeführt. Ihre Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass die von ihnen getätigte Arbeit in die richtige Richtung verläuft und alles wie geplant funktioniert. Wenn in Ausführungstreffen, die nicht im Kreis, sondern in der Arbeitsgruppe stattfinden, die Ausführung besprochen und dabei quasi gemessen wird, kann es sein, dass Abweichungen vom Ziel festgestellt werden. Diese können dann wieder in einem Kreismeeting vorgebracht werden, damit der ganze Kreis entscheiden kann, welche Änderungen notwendig sind, um das Ziel zu erreichen. So können zum Beispiel auch Verbesserungsvorschläge von einzelnen Kreismitgliedern eingebracht werden, die dabei helfen, einen Prozess dynamisch zu steuern.²⁷

1.3.2 Konsent-Prinzip

Um das Wesen der Soziokratie als Ganzes richtig erfassen zu können ist es entscheidend, den Begriff ‚Konsent‘ richtig zu verstehen, da er nicht dasselbe wie ‚Konsens‘ meint.

„Konsens“ bedeutet in der deutschen Sprachverwendung die übereinstimmende Meinung von Personen zu einer bestimmten Frage ohne verdeckten oder offenen Widerspruch.²⁸

Im Vertragsrecht spricht man von ‚Konsens‘, wenn übereinstimmende Willenserklärungen – im Sinne inhaltlicher Deckung – zum Vertragsschluss vorliegen.

„Konsent“ hingegen ist ein Wort, das in der deutschen Sprache bislang keine allgemeine, breite Verwendung gefunden hat.

Es geht auf die Soziokratie-Aktivistin Isabell DIERKES zurück, die sich dafür entschied, dieses Wort für Entscheidungen in der Soziokratie zu kreieren.²⁹

²⁷ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 75 ff.

²⁸ Brockhaus Enzyklopädie Online, Artikel „Konsens (bildungssprachlich)“, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/konsens-bildungssprachlich> (abgerufen am 23.07.2023); DUDEN-Onlinewörterbuch, Eintrag „Konsens“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konsens> (abgerufen am 23.07.2023).

²⁹ next U e.V., Blogbeitrag von Bernd OESTERREICH, Verbunden im Konsent – die Prinzipien der soziokratischen Kreisorganisation, unter <https://next-u.de/2015/konsent-prinzipien-der-soziokratischen-kreisorganisation/> (abgerufen am 09.06.2023).

„Nicht, was die meisten wollen, sondern was die wenigsten ablehnen, soll passieren“, könne als Grundlage des Konsentprinzips formuliert werden.³⁰

Anders als bei demokratischen Entscheidungsvorgängen gewöhnlicher Prägung wird nicht gefragt ‚Wer ist dafür?‘, sondern ‚Welche schwerwiegenden Einwände gibt es?‘ Dabei ist völlig gleichgültig, wie viele Personen einen derartigen Einwand haben. Es geht in erster Linie darum, welches Gewicht der Einwand hat. Sind derartige Einwände erhoben worden, wird im Kreis der Teilnehmer versucht, eine bessere Lösung zu finden, die dem Einwand Rechnung trägt und insofern die Entscheidungsvorlage adaptiert. Sobald all jene, die einen schwerwiegenden Einwand erhoben haben, zugeben, dass selbiger widerlegt worden ist, wird die Entscheidung als gültig angenommen, dann herrscht ‚Konsent‘, sonst eben nicht und es kommt keine Entscheidung zustande.³¹

Diesfalls wird die Entscheidung entweder vertagt und neuerlich versucht oder an einen höherstehenden Kreis delegiert, je nach dem, wie der Kreis selbst mit diesem Umstand umgehen möchte.³²

Diese Art der Entscheidungsfindung soll zu einer Nivellierung der Kreismitglieder führen: Niemand soll übergangen werden und jeder seine Meinung in einem geschützten Rahmen äußern und Einwände ohne Bedenken einbringen können. Dies und die Wertschätzung gegenüber dem jeweils Anderen soll zu einem starken Vertrauen in die Gruppe und in die einzelnen Gruppenmitglieder führen.³³

Bemerkenswert ist, dass aufgrund der Art und Weise des vorhin beschriebenen Vorgehens zur Erlangung von ‚Konsent‘ dem Schweigen von Kreismitgliedern automatisch eine Bedeutung beigemessen wird, und zwar – im Sinne der Absenz von schwerwiegenden Einwänden – stets eine zustimmende. Selbst ‚einfache‘ Einwände (‘Nein‘ oder ‚Ich bin dagegen‘)

³⁰ Nicht genannter Autor, Infobox ‚Das Konsent-Prinzip‘, Sonntagsblatt für Steiermark, Ausgabe vom 23. April 2023, 7.

³¹ LINDNER, Holokratie und Soziokratie: Ist das Konzept der Selbstorganisation gescheitert?, <https://persoblogger.de/2020/09/01/holokratie-und-soziokratie-ist-das-konzept-der-selbstorganisation-in-unternehmen-gescheitert> (abgerufen am 21.06.2023).

³² RÜTHER, Soziokratie² (2010) 26.

³³ Sociocracy for all, Cos’è la sociocrazia?, <https://www.sociocracyforall.org/it/sociocrazia/> (abgerufen am 09.06.2023).

werden gleich behandelt wie zustimmendes und schweigendes Verhalten, denn nur schwerwiegende Einwände, im Sinne von begründeten Argumenten gegen eine Beschlussvorlage, können eine Entscheidung verhindern.³⁴

1.3.3 Doppelte Kopplung

Wie oben bereits beschrieben, befindet sich in jedem Kreis ein Kreisleiter aus dem nächst höheren Kreis und ein Delegierter, der im nächst höheren Kreis mitbestimmen kann. Dies führt dazu, dass alle Kreise miteinander verknüpft sind, was in der Soziokratie als doppelte Verknüpfung bezeichnet wird.

Die Idee hinter diesem Konzept scheint zu sein, dass der Delegierte, wenn er an einem Meeting des nächst höheren Kreises teilnimmt, seinen kompletten Kreis und dessen Meinungen sowie Bedürfnisse vertritt. Aufgrund offener Wahl (siehe unten) darf angenommen werden, dass diese Person das Vertrauen der ganzen Abteilung beziehungsweise des ganzen Teams besitzt. Damit das System funktionieren kann, darf der Delegierte seinen Konsent freilich nur ausdrücken, wenn er das Gefühl hat, dass die Entscheidungen die richtigen Rahmenbedingungen für ein effektives Arbeiten im eigenen Kreis bereitstellen. Durch die Vertretung im oberen Kreis entlastet der Delegierte auch den Gruppenleiter, da teilweise die „Doppelrolle“ des Managers entfällt, denn nun sorgt der Delegierte dafür, dass die Interessen seines Kreises vertreten werden.³⁵

1.3.4 Offene Wahl

Die offene Wahl beschreibt jenes Prinzip, wonach die einzelnen Kreismitglieder im Konsent darüber entscheiden, wer im Kreis welche Rolle für welchen Zeitraum einnehmen soll. Die Wahl wird deswegen als offen bezeichnet, da es keine geheime Mehrheitsabstimmung gibt. In der Soziokratie soll dieses Prinzip dadurch funktionieren, dass auf ein wertschätzendes und

³⁴ Sociocracy for all, Decidere per assenso – Margine di tolleranza, <https://www.sociocracyforall.org/it/sociocrazia/decidere-assenso/> (abgerufen am 09.06.2023).

³⁵ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 49 f.

gewaltfreies Miteinander geachtet wird und keiner Angst davor haben muss, seine eigene Meinung zu äußern. Diese sei viel mehr erwünscht und werde als Vorteil für alle gesehen, da so neue Perspektiven und neue Argumente in den Raum gebracht werden. Dadurch soll die kollektive Intelligenz der Gruppe genutzt und die Entscheidung, die letztendlich getroffen wird, die gewählte Person ermutigen, da sie das Gefühl bekomme, dass ihr die notwendigen Kompetenzen von allen zugetraut werden, dass ihr generell vertraut werde und sie dennoch jederzeit um Hilfe bitten könne.³⁶

2 Zwischenfazit: Grundwertungen der Soziokratie

Grundsätzlich lässt die Soziokratie auf personeller, struktureller als auch kultureller Ebene stark ihren systemtheoretischen Hintergrund erkennen:

Das Modell geht davon aus, dass in einem soziokratischen Unternehmen Mitarbeiter miteinander und nicht gegeneinander arbeiten, wodurch der Konkurrenzdruck wegfallen soll. Im Hinblick auf ein gemeinsam definiertes Unternehmensziel, welches es auch gemeinsam zu erreichen gilt, soll die Macht auf die einzelnen Mitarbeiter verteilt werden. Jedes einzelne Mitglied soll stärkere Einbeziehung erfahren in alle Vorgänge im Unternehmen, was implizieren soll, dass diese mit ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und ihrem Können einen wichtigen Beitrag leisten. Dadurch soll eine gemeinsame Arbeitskultur geschaffen werden, in der die Mitarbeiter Wertschätzung erfahren und sich wichtig fühlen. Durch Entscheidungen, die im Konsentverfahren getroffen werden, sollen bei Grundsatzfragen noch dazu alle mit einbezogen werden – ihnen wird Verantwortung übertragen und darauf vertraut, dass die Arbeit selbstständig gemäß den vereinbarten Zielen verrichtet wird.

RÜTHER fasst in seiner Arbeit über die Soziokratie dabei folgende Effekte zusammen, die durch die Einführung und Umsetzung derselben zu erzielen wären – wobei angenommen werden darf, dass diese Effekte erst nach langer Zeit der Umsetzung, wenn überhaupt, eintreten:

³⁶ STRAUCH/REIJMER, Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft (2016) 86 f.

- „Gleichwertigkeit aller Beteiligten;
- Selbstorganisation und -verantwortung der Teams;
- Transparenz;
- Fairness, gerechter Ausgleich;
- Inklusion;
- Empowerment und Wachstum.“³⁷

3 Kritik an der Soziokratie

Soziokratie als Ausprägung unternehmerischer, aber auch allgemein organisatorischer Selbstorganisation ist – aus unterschiedlichen Gründen – nicht weit verbreitet. LINDNER führt dazu aus, dass es zwar Anfang des Jahres 2015 im deutschsprachigen Raum eine große Neugier gegenüber solchen Konzepten gab, selbige aber rasch abflachte und erste Gehversuche von Unternehmen mit diesen schon im Jahr 2018 fast vollständig beendet worden seien und führt als stichwortartige Gründe dafür an:

- Das Konzept der Soziokratie fordert eine höhere Selbstorganisation, wobei Mitarbeiter jedoch nicht immer Lust haben, auch tatsächlich so viel mit zu bestimmen.
- Soziokratie wird oft als langsam und starr wahrgenommen.
- Fachkräfte meinen, innerhalb von Unternehmen mit solchen Strukturen sei keine Karriere möglich, denn klassische vertikale Aufstiegsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Gleichzeitig rät er aber dazu, bei der Suche nach neuen Lösungen und Modellen, diese mit Grundideen der Soziokratie anzureichern, ohne jedoch Details dazu zu beschreiben.³⁸

FISCHER streicht hervor, dass Konzepte zur Selbstorganisation einerseits ein hohes Maß an entwickelten Persönlichkeiten der Mitarbeiter und

³⁷ RÜTHER, Soziokratie² (2010) 51.

³⁸ LINDNER, Holokratie und Soziokratie: Ist das Konzept der Selbstorganisation gescheitert?, <https://persoblogger.de/2020/09/01/holokratie-und-soziokratie-ist-das-konzept-der-selbstorganisation-in-unternehmen-gescheitert> (abgerufen am 21.06.2023).

Führungskräfte erfordert, um funktionieren zu können, andererseits die systemimmanent geforderte Trennung zwischen „Rolle“ und „Person“ den Menschen überfordert, zumal Menschen sich mit ihrer Tätigkeit identifizieren und (auch) Selbstwert aus ihrem Tun ziehen – je mehr sie ihnen gefällt, umso mehr. Das habe zwar nicht nur Vorteile, aber der Versuch, Rolle und Person zu trennen, können nur scheitern, da dies unrealistisch sei und dem Menschen nicht gerecht werde.³⁹

Nach eigener Auffassung scheint die Grundannahme der Soziokratie – gegenteilig zur These *homo homini lupus* – zu sein, dass eigene Bedürfnisse der involvierten Akteure stets dem Wohl des Kollektivs (des Unternehmens oder der Organisation) untergeordnet werden, und auch untergeordnet werden müssen, widrigenfalls das Konzept zum Scheitern verurteilt ist. Es erinnert an einen Ameisenstaat: Auch dort herrschen Prinzipien permanenter Kommunikation und Selbstorganisation, doch ist das Wohl des einzelnen Insekts bedeutungslos, nur jenes des Ameisenstaats zählt. Insoweit kann ich der obigen Kritik von FISCHER nur beipflichten.

Auch könnte der Umstand, dass bei Entscheidungen nach Konsent-Prinzip Einwände und selbst Schweigen gleichermaßen bewertet werden wie zustimmendes Verhalten, nach staatlichem Recht zivil- und strafrechtlich beachtliche Folgen für die betroffenen Kreismitglieder zeitigen, wenn man etwa an die Regelungen zur Haftung für Stimmverhalten in Gremien denkt.⁴⁰

Selbst wenn es zum Wesen von Konsent-Entscheidungen gehört, dass es allen Mitgliedern freisteht, ihre Entscheidungen zu korrigieren und daher jedes Kreismitglied seinen Konsent zu einem gefassten Beschluss zurückziehen und den Punkt neu auf die Agenda setzen kann⁴¹, wird diese „Korrekturmöglichkeit“ für die Beurteilung von Fällen zivil- oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit in praxi kaum von Relevanz sein, da im Regelfall erst nach bereits eingetretenem Schaden (in zivilrechtlicher Sicht)

³⁹ FISCHER, Selbstorganisation / Holokratie löst nicht alle Probleme – und wird oft selbst zum Problem!, [http://kultur-wandeln.de/selbstorganisation-holokratie-loest-nicht-alle-probleme %E2%80%8A-und-wird-oft-selbst-zum-problem/](http://kultur-wandeln.de/selbstorganisation-holokratie-loest-nicht-alle-probleme-%E2%80%8A-und-wird-oft-selbst-zum-problem/) (abgerufen am 21.06.2023).

⁴⁰ Vgl. vor allem zur strafrechtlichen Dimension, exemplarisch: BRUNNER, Kausalitätsfragen bei Entscheidungen von Kollegialorganen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht 2018, 286.

⁴¹ RÜTHER, Soziokratie² (2010) 24.

oder nach dem bereits eingetretenen verpönten Erfolg (in strafrechtlicher Sicht) das Malheur als solches von den betroffenen Akteuren erkannt wird und in aller Regel eine dann erfolgende Korrektur der getroffenen Entscheidung keine retrograden Auswirkungen zeitigen kann.

Summa summarum dürfte – zumindest in vielen Unternehmen – bei der Güterabwägung zwischen den potenziellen Vor- und Nachteilen soziokratischer Organisationsformen, in Zusammenschau mit dem Mehraufwand, den die Einführung und die ‚Anlernphase‘ bedingen würde, das Zünglein an der Waage wohl nicht zugunsten der Soziokratie ausschlagen.

III

Der kollegiale Akt: Rechtssprachliche Herkunft, Definition und rechtlicher Rahmen gemäß den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC)

Der einleitend dargestellten Herangehensweise folgend ist nun darzulegen, was unter kollegialen Akten im kanonischen Recht zu verstehen ist, woher der Begriff stammt und welche Rahmenbedingungen dazu im Universalkirchenrecht derzeit herrschen. Grundwertungen, die dabei erkennbar werden, werden ebenfalls umrissen, soweit sie für den Gegenstand der Untersuchung in dieser Arbeit essentiell sind.

I Herkunft und Wortstamm

Das Wort ‚*collegium*‘ wurde vom Römischen Recht in das Recht der Lateinischen Kirche integriert, dies auch unter Mitnahme einiger Grundsätze aus dem Bereich der *collegia* des antiken Roms. Beispielhaft und rechtshistorisch betrachtet kann hier etwa auf can. 100 § 2 des Codex Iuris Canonici von 1917 (CIC/1917) verwiesen werden, der lautete: „*Persona moralis collegialis constitui non potest, nisi ex tribus saltem personis physicis.*“⁴² Hierdurch wurde der römisch-rechtliche Grundsatz *tres faciunt collegium* rezipiert.⁴³

Auch wenn im Römischen Recht das Wort vielschichtig verwendet worden ist kann allgemein gesagt werden, dass mit dem Wort *collegium* dort eine Vereinigung von Personen zu einem gemeinsamen, nicht bloß vorübergehenden Zweck gemeint war. Schon vor Promulgation des CIC/1917 sind im Kirchenrecht die Worte ‚*communitas*‘, ‚*universitas*‘, ‚*societas*‘ und ‚*corpus*‘ gleichbedeutend mit ‚*collegium*‘ verwendet worden und wurde diese ambivalente Bedeutung teilweise auch in den CIC/1917 integriert.⁴⁴

⁴² „Eine kollegiale juristische Person kann nicht konstituiert werden, sofern nicht wenigstens drei natürliche Personen teilhaben.“ [Eigenübersetzung.]

⁴³ AYMANS, Kollegium und kollegialer Akt im kanonischen Recht – Eine rechtsbegriffliche Untersuchung insbesondere aufgrund des Codex Iuris Canonici (1969) 3.

⁴⁴ AYMANS, Kollegium (1969) 4.

Die Ambivalenz der Bedeutung mag auch mit der unsicheren Wurzel des Wortes zusammenhängen, denn schon der Stamm des zusammengesetzten Wortes ‚*collegium*‘ (*con-legium*) ist mehrdeutig. Sowohl eine Ableitung vom Wort ‚*colligere*‘: „mit-wählen“ scheint plausibel, wie auch eine Deutung im Zusammenhang mit den Worten ‚*legare*‘ und ‚*lex*‘, sodass eben ‚*col-legium*‘ eine durch eine ‚*lex*‘ gebildete Vereinigung wäre, oder anders: Das ‚*Zusammen*‘ (Vereinigung, Verbindung, Versammlung), um gesetzliche Verfügungen zu treffen, wobei einmal ‚*con*‘, das ‚*Zusammen*‘, passiv bestimmt wird durch eine *lex*, ein anderes Mal aktiv, ‚*ad legandum*‘.⁴⁵

Die üblichen Übersetzungen lassen einen ziemlichen Verständnisspielraum. Der etymologische Befund deutet nur darauf hin, dass mit dem Wort ‚*collegium*‘ eine irgendwie geeinte Personenmehrheit gemeint ist und folglich – mangels Legaldefinition – der Begriff ‚*collegium*‘ folglich auch dazu geeignet ist, verschiedene rechtliche Bedeutungen zu haben.⁴⁶

2 Der kollegiale Akt im kanonischen Recht

Im kanonischen Recht findet der kollegiale Akt eine vielfältige Anwendung.

Er ist die rechtlich geordnete Art und Weise, in der ein Kollegium seinen rechtserheblichen Willen ermittelt, sei es eine kollegial verfasste juristische Person oder ein einfaches Kollegium, worunter alle Personenmehrheiten, auch ohne Rechtspersönlichkeit, verstanden werden, die rechtlich miteinander in kollegialen Bezug gesetzt sind. Begriffe wie ‚*Abstimmung*‘ und ‚*Beschluss*‘ werden synonym dafür verwendet. Aus dem kollegialen Akt entspringt der Akt des Kollegiums, der entweder bereits mit dem Abstimmungsergebnis rechtswirksam gegeben ist oder durch eine daran anschließende Handlung des Vertreters des Kollegiums gestaltend wirkt. Dem kollegialen Akt liegt das Recht mehrerer Personen zugrunde, den Gesamtwillen des von ihnen gebildeten Kollegiums im Wege eines rechtlich geordneten Verfahrens zu bestimmen. Dem geht in aller Regel eine Beratung voraus, die dazu dient, den Einzelnen

⁴⁵ AYMANS, *Kollegium* (1969) 4 (5) mit weiteren Nachweisen.

⁴⁶ AYMANS, *Kollegium* (1969) 19.

für ihre Entscheidung relevante Kriterien mitzugeben. Die förmliche Gesamtwillensbildung geschieht in einer rechtlichen Ordnung, nach der die Mitbestimmungsrechte der einzelnen eine verschiedene Bewertung erfahren, und zwar je nach der Art und Weise, wie diese Mitbestimmungsrechte der Einzelnen zur Geltung gebracht worden sind oder nicht.⁴⁷

2.1 Begriffsbestimmung

2.1.1 Negative Abgrenzung

Formal gesehen ist der aus dem kollegialen Akt sich herausbildende Gesamtwille nicht gleichzusetzen mit der Summe der Einzelwillen. Eine Addition aller Einzelwillen müsste sich notwendig so auswirken, dass der Gesamtwille eine breitere rechtliche Geltung für sich in Anspruch nehmen könnte, je mehr Einzelwillen übereinstimmen; umgekehrt würde der Gesamtwille umso mehr Einbuße in seiner Wirkmächtigkeit erleiden, je mehr die Einzelwillen auseinandergehen. Die Verbindlichkeit des Gesamtwillens lässt indessen keine graduellen Unterschiede aufgrund der Zahl der übereinstimmenden bzw. auseinandergehenden Einzelwillen zu.⁴⁸

Auch wenn der aus dem Kollegialakt hervorgehende Gesamtwille nicht das Produkt eines Kompromisses im Sinne des sachlichen Mittels zwischen den verschiedenen Einzelwillen ist, kann ein Beschluss nur zustande kommen, wenn sich eine hinreichende Mehrheit der Mitglieder einig wird.⁴⁹ Hierbei kommt der vorausgehenden Beratung entscheidende Bedeutung zu, wohl besonders dann, wenn ein Beschluss nur einstimmig gefasst werden kann. Diese Beratung ist zwar immanenter Bestandteil kollegialen Handelns, doch ist sie für sich betrachtet kein kollegialer Akt, sondern formalrechtlich als gemeinsames Handeln physischer Personen zu qualifizieren.⁵⁰ Der Zwang zum Kompromiss ist umso geringer, je ausgeprägter sich das *Mehrheitsprinzip*

⁴⁷ AYMANS, Der kollegiale Akt – Ein Beitrag zur Auslegung von c. 119 CIC, in: SCHULZ (Hrsg), Rechts als Heilsdienst: Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern (1989) 86.

⁴⁸ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 87.

⁴⁹ AYMANS, Kollegium (1969) 149 (150).

⁵⁰ AYMANS, Kollegium (1969) 122.

auswirken kann und je geringer folglich die Zahl der übereinstimmenden Einzelwillen sein muss.⁵¹

2.1.1.1 Exkurs: Das Mehrheitsprinzip

Betrachtet man die historische Rechtsentwicklung, kann zwanglos konstatiert werden, dass das **Mehrheitsprinzip** – mit den Worten von PREE – „entscheidend im Kontext des kanonischen Rechts entwickelt“ worden⁵² und für dieses auch **charakteristisch** ist.⁵³

BECKER führt am Beispiel kirchlicher Wahlvorgänge klar vor Augen, wo dieses Prinzip seine Wurzeln hat:

„Man hat sich oft gefragt, wodurch das seit der Spätantike von der Kirche praktizierte Mehrheitsprinzip bei Wahlen inspiriert worden sei. Mit Recht hat man auf den Umstand hingewiesen, dass die antike Kirche in ihrem Umfeld ein hochentwickeltes System von Mehrheitsentscheidungen im staatlichen Bereich (Komitien, Senat, Munizipien) des *Imperium Romanum* vorfand. Dazu kamen wirkungsmächtige Aussagen römischer Juristen, die unter Justinian ihre Aufnahme in die Digesten gefunden haben. Zu nennen ist hier einerseits das Zitat von Mutius SCAEVOLA (gest. 82 v. Chr.): *Quod maior pars curiae efficit, pro eo habetur, ac si omnes egerint*, andererseits die Aussage ULIPIANS (gest. 223 oder 228 n. Chr.): *Refertur ad universos, quod publice fit per maiorem partem.*“⁵⁴

Während es zu Zeiten der Spätantike und im Frühmittelalter noch keine Hinweise auf Wechselwirkungen gab, kam es seit dem 12. Jahrhundert dazu, dass das aus dem Römischen Recht übernommene Mehrheitsprinzip des

⁵¹ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 87, insb. FN 2.

⁵² PREE, can. 119 Rz 4, in: LÜDICKE (Hrsg), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (MKCIC).

⁵³ AYMANS, Kollegium (1969) 147.

⁵⁴ BECKER, Das Mehrheitsprinzip bei kirchlichen Wahlen, in: GROHE/PRÜGL (Hrsg), Annuarium Historiae Conciliorum Bd. 49 (2019) 166 mwN.

kanonischen Rechts – trotz wechselvoller Erfahrungen in der Anwendung im kirchlichen Bereich⁵⁵ – nach und nach die Ausprägung des weltlichen Rechts beeinflusste, und zwar überall dort, wo eine Personenmehrheit auf rationale Weise Entscheidungen treffen muss, sei es bei der Wahl einer bestimmten Person, der gerichtlichen Entscheidungsfindung oder der Handhabung des Geschäftsgangs von Versammlungen,⁵⁶ sodass es heute weit verbreitet zur Anwendung kommt und auch grundsätzlich große Akzeptanz im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich findet. Es kam insoweit zur *Zivilisation* des Mehrheitsprinzips, also zur Rezeption kirchlicher Normen seitens des Staates.⁵⁷

ZIPPELIUS etwa beschreibt in seinen Abhandlungen zur Rechtfertigung des Staates, dass Mehrheitsentscheidungen „unumgänglich“ sind⁵⁸ und hält fest, dass das Mehrheitsprinzip die größte Chance bietet, dass in einer Gesellschaft wenigstens diejenigen Auffassungen zur Geltung kommen, die ihre Grundlage im Gewissen und Rechtsgefühl möglichst vieler Personen haben: „Wenn dieses Prinzip auch nicht jederzeit die Autonomie aller verwirklicht, kommt es doch dem Ideal einer Selbstbestimmung aller und eines hierauf gegründeten Konsenses aller wenigstens so nahe, wie es die Realitäten erlauben.“⁵⁹

Unzulänglichkeiten oder Fehlschläge bei der Umsetzung des Mehrheitsprinzips dürften – allgemein gesprochen – auf fehlende Akzeptanz des Ergebnisses, gleich aus welchem Grund, zurückzuführen sein, dies trotz formalrechtlicher Bindung an selbiges.⁶⁰

Dieses Problem kann jedoch meines Erachtens bei jedem Verfahren zur Ermittlung eines gemeinschaftlichen Willens oder einer gemeinschaftlich zu

⁵⁵ vgl. exemplarisch die Ausführungen zum „Desaster des Basler Konzils vom 7. Mai 1437“ von BECKER, Das Mehrheitsprinzip bei kirchlichen Wahlen, 177 ff.

⁵⁶ BECKER, Das Mehrheitsprinzip bei kirchlichen Wahlen, 175.

⁵⁷ PREE, can. 22 Rz 9 lit. d) in: MKCIC; zum antonymen Begriff der *Kanonisation*, also der Rezeption weltlichen Rechts im kirchlichen Recht, siehe PREE, can. 22 Rz 8 in: MKCIC, und vertiefend die Monographie von HAERING, Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht – Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex Iuris Canonici 1983 (1998).

⁵⁸ ZIPPELIUS, Allgemeine Staatslehre – Politikwissenschaft¹³ (1999) 131.

⁵⁹ ZIPPELIUS, Allgemeine Staatslehre¹³, 115.

⁶⁰ Siehe etwa die Ausführungen von BECKER, Das Mehrheitsprinzip bei kirchlichen Wahlen, 193.

treffenden Entscheidung auftreten und ist kein Spezifikum des Mehrheitsprinzips.

2.1.2 Positive Abgrenzung

Die Beschlussfassung kann mühelos als rechtlicher Vorgang beschrieben werden, in dem die Einzelwillen derart zusammengeführt werden, dass ein Gesamtwille mit Eigenständigkeit entsteht; der Gesamtwille wird zwar von den Mitgliedern des Kollegiums gebildet und insofern von diesen getragen, doch gewinnt er durch den kollegialen Akt eine von den Einzelwillen völlig unabhängige Existenz und entfaltet damit eine gänzlich eigenständige rechtliche Wirksamkeit.⁶¹

Diesen rechtlichen Verschmelzungsvorgang beschreibt AYMANS meines Erachtens zutreffend mit dem Begriff der *Willensintegration*, die dazu führt, dass der ermittelte Gesamtwille nach innen ausnahmslos alle bindet, die das Recht hatten, an der Ermittlung mitzuwirken.⁶²

2.1.3 Struktur, Ziel und Rechtswirkung des Kollegialakts

Der kollegiale Akt ist Ergebnis des wichtigsten Organschaftsrechts der Mitglieder des betreffenden Kollegiums, nämlich dem Stimmrecht.

AYMANS charakterisiert die Organschaftsrechte der einzelnen als „Anteilrechte an der Willensmacht des Kollegiums“, die je für sich genommen nichts bedeuten, sondern nur im kollegialen Verbund rechtlich relevant werden, weshalb sich aus der dem kollegialen Akt zugrundeliegenden Ordnung zu allererst ergeben muss, ob und inwieweit den Teilhabeberechtigten gleiches Stimmrecht zukommt oder nicht.⁶³

Prinzipiell ist von gleichem Stimmrecht auszugehen. Hierbei hängt das Gewicht jedes Anteilrechtes von der Zahl der entscheidungsberechtigten Mitglieder ab. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder verhält sich umgekehrt proportional zum rechnerischen Gewicht jeder Einzelstimme: Je

⁶¹ AYMANS, Kollegium (1969) 92.

⁶² AYMANS, Kollegium (1969) 125 (126); AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 87.

⁶³ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 88.

größer das Kollegium, desto geringer das Gewicht jeder Einzelstimme, und umgekehrt. Ungleiches Stimmrecht kennt das kanonische Recht in bedeutenden Zusammenhängen, wie etwa in der hierarchischen Hauptstellung des Papstes im gesamtkirchlichen Bischofskollegium (cann. 337 und 338 CIC) oder in der Satzungshoheit der Diözesanbischöfe, der ihnen rechtlich Gleichgestellten und der Bischofskoadjutoren in der Bischofskonferenz (can. 454 CIC).⁶⁴

Die Integration der Anteilrechte an der Gesamtwillensmacht verläuft verschieden, und zwar je nach zugrundeliegender Regelung. Der Integrationsprozess ist ungegliedert und kommt dann dem Gesamtakt nahe, wenn alle Berechtigten in der Stimmabgabe übereinstimmen müssen (c. 119 3° CIC).⁶⁵

Diametral dazu liegt die stärkste Form der Integration vor, wenn die zugrunde gelegte Ordnung keine Beschlussfähigkeitsgrenze kennt; dann könnte der Fall eintreten, dass ein einziges Mitglied, selbst in einem großen Kollegium, den Gesamtwillen bestimmt, und zwar dann, wenn alle anderen entweder der Abstimmung fernbleiben, keine gültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten.⁶⁶

Gewöhnlich wird jene Ordnung, die für die Willensermittlung maßgeblich ist, einen mittleren Weg vorschreiben, der unter Berücksichtigung der Art und Struktur des Kollegiums sowie der Bedeutung des Abstimmungsgegenstandes einerseits ein vernünftiges Mindestmaß an übereinstimmenden Willensäußerungen der Berechtigten, andererseits aber auch den Erhalt der Handlungsfähigkeit des Kollegiums sicherstellt, denn das Ziel des kollegialen Aktes besteht in der Ermittlung des Gesamtwillens des Kollegiums als idealem Rechtssubjekt. Die Geltendmachung des Gesamtwillens kann entweder unmittelbar rechtsgestalterische Wirkung haben oder – wie im Falle des Beispruchsrechts – Voraussetzung für die Rechtshandlung eines Dritten sein. Im letzteren Fall ist danach zu

⁶⁴ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 88 (FN 3).

⁶⁵ AYMANS, Kollegium (1969) 155; AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 88; PREE, can. 119 Rz 8, in: MKCIC.

⁶⁶ AYMANS, Kollegium (1969) 147 (148); AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 88; PREE, can. 119 Rz 3, in: MKCIC.

unterscheiden, ob der zum Handeln entschlossene Dritte an den Gesamtwillen des Kollegiums gebunden ist oder nicht.⁶⁷

2.2 Die Grundnorm des can. 119 CIC

Die Bestimmungen des can. 119 CIC sind – als kanonische Subsidiarnorm – von elementarer Bedeutung für die Meinungs- und Willensbildung in Form von *actus collegiales*, ganz gleich, ob es sich beim handelnden Kollegium um eine juristische Person handelt oder nicht. Sie sind sowohl auf die Meinungs- und Willensbildung von *universitates personarum collegiales* (can. 115 § 2 CIC) als auch auf jene von *universitates rerum*, welche von einem Kollegium geleitet werden (can. 115 § 3 CIC) anwendbar, darüber hinaus aber auch auf alle *collegia* und *personarum coetus* mit kirchenamtlicher Stellung (z.B. Pastoralräte, Ordenskapitel) oder in der nichtamtlichen kirchlichen Sphäre (z.B. ein nicht-rechtsfähiger Verein iSd can. 310 CIC).⁶⁸

Immer dann, wenn es an einer entsprechenden Regelung des primären Rechtes (allgemeines oder partikuläres Gesetzesrecht oder Gewohnheitsrecht) oder des sekundären Rechts (Statuten oder sonstige innere Ordnungen) mangelt, ist für kanonische Kollegialakte, die verbindliche Wirkung erzeugen sollen, die Norm des can. 119 CIC verbindlich, wobei sich diese Subsidiarität nicht notwendigerweise auf die Gesamtnorm bezieht, denn auch eine teilweise Anwendbarkeit kommt infrage.⁶⁹

Es ist insofern meines Erachtens naheliegend, Grundwertungen des kanonischen Universalgesetzgebers zu Rahmenbedingungen für kollegiale Akte im weitesten Sinn hier zu suchen.

In seinem verbindlichen Wortlaut heißt es in can. 119 des CIC:

„*Ad actus collegiales quod attinet, nisi iure vel statutis aliud caveatur: i° si agatur de electionibus, id vim habet iuris, quod, praesente quidem maiore parte eorum qui convocari debent, placuerit*

⁶⁷ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 88 (89).

⁶⁸ PREE, can. 119 Rz 2, in: MKCIC.

⁶⁹ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 89 (90); PREE, can. 119 Rz 2, in: MKCIC.

parti absolute maiori eorum qui sunt praesentes; post duo ineffacia scrutinia, suffragatio fiat super duobus candidatis qui maiorem suffragiorum partem obtinuerint, vel, si sunt plures, super duobus aetate senioribus; post tertium scrutinium, si paritas maneat, ille electus habeatur qui senior sit aetate;

2° si agatur de aliis negotiis, id vim habet iuris, quod, praesente quidem maiore parte eorum qui convocari debent, placuerit parti absolute maiori eorum qui sunt praesentes; quod si post duo scrutinia suffragia aequalia fuerint, praeses suo voto paritatem dirimere potest;

*3° quod autem omnes uti singulos tangit, ab omnibus approbari debet.*⁷⁰

Bereits aus dem Wortlaut der Regelungen für Wahlen (can. 119 1° CIC) und auch aus dem Wortlaut der Regelungen für andere Angelegenheiten als Wahlen (can. 119 2° CIC), also für Sachanträge, wird auf den ersten Blick klar, dass auch hier das Mehrheitsprinzip⁷¹ zentrale Bedeutung einnimmt, und zwar sowohl bei den Präsenzerfordernissen als auch bei der Ermittlung des Gesamtwillens.⁷²

Folglich ist auch die Ermittlung konkreten Stimmverhaltens (Pro-Stimme, Contra-Stimme, Stimmenthaltung, ungültige Stimme) im Kollegium

⁷⁰ „Was kollegiale Akte anlangt, [so gilt,] wenn nicht im Recht oder in den Statuten etwas anderes vorgesehen wird: 1° wenn es sich um Wahlen handelt, hat Rechts-Wirkung das, was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit derer, die geladen werden müssen, der absoluten Mehrheit derer, die anwesend sind, gefallen hat; nach zwei erfolglosen Wahlgängen muss eine Abstimmung über die zwei Kandidaten stattfinden, die den größeren Teil der Stimmen erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, über die zwei dem Lebensalter nach ältesten; nach dem dritten Wahlgang, wenn (Stimmen-)Gleichheit bleibt, gilt jener als gewählt, der dem Lebensalter nach älter ist; 2° wenn es sich um andere Rechtsakte handelt, hat Rechts-Wirkung das, was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit derer, die geladen werden müssen, der absoluten Mehrheit derer, die anwesend sind, gefallen hat; wenn aber nach zwei Abstimmungen die Stimmergebnisse gleich waren, kann der Vorsitzende mit seiner Stimme die Gleichheit beheben; 3° was aber alle als Einzelpersonen berührt, muss von allen gebilligt werden.“ [Hilfsübersetzung aus MKCIC] Klarstellend anzumerken ist, dass der lateinische Begriff ‚placet‘ eine rechtliche Konnotation beinhaltet, die über das bloße ‚Gefallen‘ hinausgeht und insbesondere ‚genehmigende‘ Äußerungen erfasst.

⁷¹ Vgl. oben 2.I.I.I.

⁷² AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 101, insb. FN 30: „[...] actus collegii est actus maioris partis membrorum; [...]“; PREE, can. 119 Rz 7, in: MKCIC.

immanenter Bestandteil für die Ermittlung des Gesamtwillens und vor allem für die Beurteilung der Gültigkeit kollegialer Akte unabdingbar.

Jede einzelne Stimmabgabe der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Kollegiums ist für sich genommen eine Rechtshandlung, die auch den gleichen Kriterien unterliegt, nach denen ein kollegialer Akt als gültig, anfechtbar oder ungültig anzusehen ist. Dabei sind alle Konstellationen denkbar, die in den cann. 125 und 126 CIC umschrieben sind: Falls Berechtigte unter Anwendung von Gewalt oder durch Drohung oder im Wege arglistiger Täuschung daran gehindert werden, an der Versammlung teilzunehmen, wird das Präsenzquorum herabgemindert, und mit den gleichen Mitteln kann auch ein bestimmtes Abstimmungsverhalten erzeugt werden, aber auch Irrtum oder Unkenntnis im Sinne des can. 126 CIC können sich im Hinblick auf die Stimmabgabe auswirken.⁷³

Bedenkt man, dass kollegiale Akte die Vermutung der Gültigkeit für sich haben, wenn sie hinsichtlich ihrer äußeren Elemente vorschriftsmäßig erscheinen (can. 124 § 2 CIC) und weiters der kollegiale Akt der **Mehrheit der Mitglieder** ist, so ist meiner Auffassung nach der kollegiale Akt jedenfalls dann mängelbehaftet, wenn alle den Mehrheitswillen vertretenden Mitglieder unter solchen mangelhaften Voraussetzungen ihre Stimme abgegeben haben.

Der kollegiale Akt wird jedoch nicht nur dadurch verfälscht: Es kann geradezu umgekehrt sein, indem der Handlungswille des Kollegiums etwa dadurch verfälscht wird, dass nicht Willfährige von der Teilnahme an der Willensbildung zurückgehalten werden, oder dadurch, dass der Wille einzelner Berechtigter so beeinträchtigt wird, dass eine an sich mögliche Mehrheit nicht zustande kommt.⁷⁴

Derartige Mängel machen einen kollegialen Akt meiner Auffassung nach jedenfalls anfechtbar und damit einer Aufhebung im Wege gerichtlicher Nachprüfung zugänglich.

Nicht unerwähnt bleiben darf freilich, dass eine mangelhafte Ermittlung des Gesamtwillens etwa auch darin begründet sein kann, dass Nicht-Mitglieder

⁷³ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 102.

⁷⁴ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 103 (FN 32).

fälschlicherweise in die Willensbildung integriert werden. Diesem Umstand muss vor allem in Konstellationen nach can. 127 § 1 CIC Beachtung geschenkt werden, also in Fällen, wo kollegiale Akte zur Ausübung von Beispruchsrechten gefordert sind.

Bedenkt man nämlich, dass der Päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten am 05. Juli 1985 verbindlich erklärt hat, dass ein *Superior* im Sinne von can. 127 § 1 CIC, der des *consensus* eines *collegium* oder eines *personarum coetus* bedarf, selbst kein Stimmrecht besitzt, nicht einmal zur Dirimierung im Falle von Stimmengleichheit unter den Beispruchsberechtigten⁷⁵, so wäre ein Verfahren, das ohne Ermittlung konkreten Stimmverhaltens aller Betroffenen auskäme und das auch keine Differenzierung hinsichtlich der Abstimmungsteilnahme am Verfahren kennt, wie es etwa bei Vorgehen nach ‚Konsent-Prinzip‘ möglich wäre, könnte das den Kollegialakt zumindest anfechtbar machen.

Die Nichtigkeit des vom *Superior* gesetzten Rechtsakts wäre ebenfalls mögliche Folge, wenn rechtlich betrachtet aufgrund fehlerhafter Ermittlung des Gesamtwillens gar kein gültiger Beschluss des *collegium* oder eines *personarum coetus* vorliegt.⁷⁶

2.3 Ableitung universalkirchenrechtlicher Grundwertungen

Aus den obigen Ausführungen lässt sich ableiten, dass in den zentralen Normen des Universalkirchenrechts zur Gesamtwillensbildung bei *actus collegiales* dort, wo nicht weitergehende Integration von Anteilrechten im Sinne der Diktion von AYMANS gefordert ist (beispielsweise bei can. 119 3° CIC die Genehmigung durch jeden Einzelnen), auf das **Mehrheitsprinzip** abgestellt wird, und zwar sowohl bei den Präsenzerfordernissen⁷⁷ als auch den Konsenserfordernissen.⁷⁸

⁷⁵ PREE, can. 127 Rz 3, in: MKCIC mit Verweis auf *Acta Apostolicae Sedis* 77 [1985] 771.

⁷⁶ PREE, can. 127 Rz 14, in: MKCIC.

⁷⁷ Can. 119 1° und 2° CIC: „[...] praesente quidem maiore parte eorum qui convocari debent [...]“.

⁷⁸ Can. 119 1° und 2° CIC: „[...] placuerit parti absolute maiori eorum qui sunt praesentes; [...]“.

Dies lässt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Bestimmungen des can. 119 CIC ableiten, aber auch aus can. 127 § 1 CIC, der – als *lex specialis* – im Falle von Beispruchsrechten eines Rates, eines Kollegiums oder einer Gruppe von Personen der Anwendung des can. 119 CIC vorgeht:⁷⁹

„§ 1 *Cum iure statuatur ad actus ponendos Superiorem indigere consensu aut consilio alicuius collegii vel personarum coetus, convocari debet collegium vel coetus ad normam can. 166, nisi, cum agatur de consilio tantum exquirendo, aliter iure particulari aut proprio cautum sit; ut autem actus valeant requiritur ut obtineatur consensus partis absolute maioris eorum qui sunt praesentes aut omnium exquiratur consilium.*“⁸⁰

Ebenso lässt sich aus oben Gesagtem eine Vorgabe des Universalgesetzgebers dahingehend ableiten, dass bei derartigen Akten kollegialen Handelns der vorangehenden Beratung unter den Mitgliedern des Kollegiums große Bedeutung zugemessen wird. Erkennbar ist dies an den jeweils gesetzten Einberufungsmodalitäten, aus denen sich dies – zumindest mittelbar – ableiten lässt, besonders mit Blick auf den Umstand, dass deren Verletzung zur Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Kollegialakten führen kann.⁸¹

Daraus wiederum lässt sich ebenfalls ableiten, dass auch der kirchliche Universalgesetzgeber Kollegialakte als eigenes rechtliches Faktum ansieht, die von den Einzelwillen jener, die das Recht hatten, an ihrer Entstehung mitzuwirken, losgelöst existieren, sodass auch eine nachträgliche Abänderung

⁷⁹ PREE, can. 119 Rz 2, in: MKCIC.

⁸⁰ „§ 1. Wenn durch Recht bestimmt wird, dass ein Oberer zur Setzung von Akten der Zustimmung oder des Rates eines Kollegiums oder einer Gruppe von Personen bedarf, muss das Kollegium oder die Gruppe gemäß can. 166 einberufen werden, es sei denn, wenn es sich lediglich um die Einholung des Rates handelt, durch Partikular- oder Eigenrecht sei anderes vorgesehen; damit aber die Akte gelten, wird verlangt, dass die Zustimmung der absoluten Mehrheit derer, die anwesend sind, erlangt wird oder dass der Rat aller eingeholt wird.“ [Hilfsübersetzung aus MKCIC.]

⁸¹ Exemplarisch kann hier auf can. 127 § 1 CIC und den dort enthaltenen Verweis auf can. 166 CIC hingewiesen werden; auch: AYMANS, Kollegium (1969) 106.

des Einzelwillens keine unmittelbare Wirkung auf den rechtskonform gebildeten Kollegialakt zeitigt.

Des Weiteren bedingt das Abstellen auf den *consensus partis maioris* eine exakte Ermittlung des Stimmverhaltens der Mitglieder eines Kollegiums, widrigenfalls einerseits keine verbindliche Feststellung dahingehend möglich wäre und andererseits auch die Wahrnehmung von Anfechtungsrechten, die das Universalrecht vorsieht,⁸² zum Teil gar nicht wirksam erfolgen könnte, da es an der Nachweisbarkeit scheitert.

Dem Schweigen *per se* kommt meiner Auffassung nach auch im Kontext kollegialen Handelns – analog zum staatlichen Recht⁸³ – kein Erklärungswert zu. Werden die Formalitäten der Gesamtwillensermittlung eingehalten, die für das jeweilige *collegium* oder *personarum coetus* gelten, ist Schweigen *in actu* den dann jeweils zu beachtenden Regelungen zur Integration zu unterstellen und entweder als ungültige Stimmabgabe oder Stimmenthaltung zu werten. Eine andere Vorgehensweise würde meiner Auffassung nach die Willensermittlung fehlerbehaftet, damit die Gesamtwillensermittlung mangelhaft und den Kollegialakt nichtig machen.

3 Exkurs: Synodalität ≠ Kollegialität

Auch dann, wenn die obigen Ausführungen – teilweise – insoweit verallgemeinerungsfähig sind, dass sie für alle Formen von gemeinschaftlicher Willensforschung in Gremien, Kleriker wie Laien gleichermaßen umfassend, Gültigkeit haben, so darf im Sinne der Verständlichkeit der verwendeten Begriffe nicht übersehen werden, dass ‚Kollegialität‘ im kirchenrechtlichen Sinne nicht gleichgesetzt werden kann mit dem heute vielfach als Reizwort im

⁸² Siehe dazu AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 104.

⁸³ In diesem Sinne kann für den zivilrechtlichen Bereich auf die insoweit einschlägigen und umfangreichen Ausführungen bei RUMMEL in RUMMEL/LUKAS/GEROLDINGER, ABGB⁴ § 863 Rz 24 ff. (Stand 1.11.2014, rdb.at) verwiesen werden, die auch im staatlichen Gesellschaftsrecht gleichermaßen zu beachten sind; siehe SCHMIDT/THELEN/JEREMIAS, Praxishandbuch Generalversammlung (2023) 148 (FN 765).

Zusammenhang mit Begriffen wie ‚Demokratisierung‘, ‚Repräsentativität‘, ‚Mitverantwortung‘ oder ‚Konsultation‘ fallenden Begriffs der *Synodalität*.⁸⁴

Synodalität ist ein Begriff, welcher als solcher weder in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils noch im Codex Iuris Canonici definiert ist. Er findet sich aber in den Überlegungen verschiedener Theologen und Kanonisten nach dem Zweiten Vaticanum und Promulgation des CIC/1983. Eine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs ist jedoch auch dort nicht zu finden.⁸⁵

GRAULICH hält meines Erachtens zutreffend unter Verweis auf insoweit bestehende Einmütigkeit im Schrifttum fest, dass Synodalität mit verschiedenen anderen Grundkategorien, und zwar mit der *communio* des Volkes Gottes, mit dem *sensus fidei fidelium*, mit der Mitverantwortung aller Gläubigen an der Sendung der Kirche und ihrer gestuften Teilhabe an dieser Sendung sowie mit der Kollegialität der Bischöfe, in Zusammenhang steht, ohne mit ihnen aber identisch zu sein, da keines dieser Elemente die volle Bedeutung der Synodalität ausschöpft:⁸⁶

„Synodalität und die von ihr hergestellten Zusammenhänge machen deutlich, dass alle Gläubigen, je nach ihrem Stand für die Sendung der Kirche Verantwortung tragen und zusammenarbeiten, wenn es darum geht, diese Sendung zu erfüllen. Daher ist es auch nicht möglich, Synodalität mit Kollegialität gleichzusetzen, da sich dieser Begriff auf die kollegialen Akte des Bischofskollegiums bezieht und nicht notwendig die Beteiligung der anderen Gläubigen mit einschließt. Synodalität ist mehr, denn sie impliziert die Beteiligung aller Glieder des Volkes Gottes auf verschiedenen Ebenen. Nur in dieser weiteren Perspektive ist es möglich,

⁸⁴ WECKWERTH, Die Synoden der Alten Kirche – demokratische Strukturen in der Spätantike?, in: GRAULICH/RAHNER (Hrsg), *Synodalität in der katholischen Kirche. Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission im Diskurs (2020)* 97.

⁸⁵ GRAULICH, *Synodalität als Kennzeichen einer missionarischen Kirche: Postulate und Desiderate aus kirchenrechtlicher Perspektive*, in: MECKEL/PULTE (Hrsg), *Ius semper reformatum - Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft (2018)* 119 (FN 17).

⁸⁶ GRAULICH, *Synodalität*, 119 (120).

Synodalität und ihre Ausdrucksformen in richtiger Weise zu verstehen.“⁸⁷

Synodale Strukturen und synodale Prozesse sind ein Modus, der es allen ermöglicht, an der einen Sendung der Kirche teilhaben zu können. Synodalität ist folglich eine Modalität des Handelns, bei der alle Glieder des Volkes Gottes gemeinsam auf dem Weg sind, bei der gewöhnlich aber nur einer – nämlich der jeweilige Hirte – die Entscheidung trifft, respektive die Entscheidung zu approbieren hat.⁸⁸

Jene Definition von Synodalität, die Kardinal SCHÖNBORN in einem Interview mit der Zeitung „Die Presse“ präsentiert hat, verdeutlicht die spirituelle Dimension dieses Begriffs:

„Meine Lieblingsdefinition ist ein Psalm-Wort: „Herr, zeige du uns deine Wege“ (Ps 86). Darin sind alle Elemente für mich enthalten, worum es in Synodalität geht. Es geht um ein Suchen, darum, dass wir nicht bereits alles wissen, sondern dass wir zuerst einmal bei dem suchen, der uns den Weg weisen kann.“⁸⁹

Nach meiner Auffassung lässt sich Synodalität nicht beschränken auf „Teilnahme an Gremien“, können Begriffe wie „Kollegialität“ und „kollegialer Akt“ nicht synonym verwendet werden mit „Synodalität“ und intendiert „Synodalität“ gerade nicht, das priesterliche oder bischöfliche Lehr- und Leitungsamt zu beseitigen.

4 Zwischenfazit

Summa summarum kann für die Zwecke der gegenständlichen Untersuchung festgestellt werden, dass die Regelungen im

⁸⁷ GRAULICH, Synodalität, 120.

⁸⁸ GRAULICH, Synodalität, 120; ebenso: BORRAS, Die formelle Synodalität in actu. Jenseits der Kluft zwischen beratend und entscheidend, in: Concilium 57 (2021), 192.

⁸⁹ NEUWIRTH, Kardinal Schönborn zur Kirchensituation: „Unser Schrumpfen beunruhigt mich nicht“, Tageszeitung „Die Presse“, Ausgabe vom 28.6.2023, Interview, 6.

Universalkirchenrecht zu Akten kollegialer Willensbildung eindeutig geprägt sind vom – genuin im Kontext kanonischen Rechts entwickelten (sic!) – **Mehrheitsprinzip**, was auch exakte Ermittlung des Stimmverhaltens der Mitglieder im Sinne eindeutiger Ermittlung von Pro- und Contra-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültiger Stimmen bedingt.

Während nach der Diktion von AYMANS eine Integration von Stimmenthaltungen, ja selbst ungültiger Stimmen und abwesender Stimmberechtigter, zugunsten der gültig abstimmenden Stimmberechtigten nach der Rechtsordnung möglich ist,⁹⁰ entsprechende Regelungen im anzuwendenden Partikularrecht vorausgesetzt, sind jedoch im Universalrecht keine Anhaltspunkte dafür zu finden, dass eine wie immer geartete Integration von Contra-Stimmen stattfinden könnte.

Dem Schweigen *per se* kann nach meiner Auffassung auch im Zusammenhang mit kollegialen Akten keine Bedeutung zukommen. Schweigendes Verhalten *in actu collegii* kann nur jener Integration des Anteilrechts unterworfen werden, der Enthaltungen oder ungültige Stimmen nach den anzuwendenden Regelungen des jeweiligen *collegium* oder *personarum coetus* unterzogen sind.

⁹⁰ AYMANS, Kollegium (1969) 129 ff.

IV

,Grazer Modell‘

Nach der Untersuchung des ‚Konsent-Prinzips‘ und Herausarbeitung der universalkirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für *actus collegiales* im weitesten Sinn kann nun das ‚Grazer Modell‘ (als modifizierte Form des ‚Konsent-Prinzips‘) präsentiert werden, das – unter anderem – für die pfarrlichen Pastoralräte gemäß can. 536 CIC im Gebiet der Diözese Graz-Seckau dekretiert wurde.

„Das Konsent-Prinzip soll künftig in der Katholischen Kirche Steiermark durchwegs zur Anwendung kommen.“, verlautete das Sonntagsblatt der Diözese Graz-Seckau in seiner Ausgabe vom 27. November 2022.⁹¹

Aus dieser Ankündigung erhellt nicht, was mit „in der Katholischen Kirche Steiermark“ im Detail gemeint ist, was einen willkommenen Anlass bildete, sich mit dem Thema im Rahmen der vorliegenden Arbeit auseinanderzusetzen.

I Herkunft

Ausgehend von Kirchenentwicklungsbestrebungen im deutschen Sprachraum wurde das ‚Konsent-Prinzip‘ von DESSOY als Teil einer angeblich kirchenrechtskonformen, konfigurierbaren Organisationslösung präsentiert und verbreitet:

„Entscheidungsverfahren, die auf dem Mehrheitsprinzip beruhen, sind nur bedingt geeignet, ein Höchstmaß an Teilhabe herzustellen. Sie führen in der Regel zu polarisierten Entscheidungen (z.B. 55% ja vs. 45 % nein), die wenig hilfreich

⁹¹ STANZER, Viele Fragen, Sonntagsblatt für Steiermark, Ausgabe vom 27.11.2022, Online-Version, https://www.meinekirchenzeitung.at/steiermark-sonntagsblatt/c-kirche-hier-und-anderswo/viele-fragen_a41364 (abgerufen am 23.07.2023).

sind. Mehrheitsentscheide liefern zudem der Letztverantwortung zuwider, die u.U. nicht ohne Bruch des Commitments wahrgenommen werden müsste. Nach dem Konsensprinzip zu verfahren ist in der Regel höchst aufwendig und für den Alltag kaum tauglich. Bedingung der Möglichkeit, Letztverantwortung im Team wahrzunehmen ist die Anwendung eines der beiden folgenden Verfahren.“⁹²

behauptet DESSOY, der neben einem – hier nicht betrachteten – Modell der ignatianischen Entscheidungsfindung das Konsent-Verfahren anpreist, ohne dabei jedoch ins Detail zu gehen. Objektivierbare Grundlagen, die seine aufgestellten Behauptungen stützen könnten, führt DESSOY meines Erachtens nicht ins Treffen.

„Das Verfahren kommt aus der Soziokratie und lässt sich im pfarrlichen und kirchlichen Kontext generell ideal anwenden.“⁹³ behauptet DESSOY weiters.

Ohne weiter auf die Genese einzugehen, was den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, mündeten die Bemühungen des Diözesanbischofs von Graz-Seckau um die Stärkung partizipativer Verhaltensweisen in den Pfarren unter Einfluss obig genannten Beraters letztlich darin, dass das ‚Konsent-Prinzip‘ – wenn auch nicht in Reinform, sondern in einer modifizierten Art und Weise – vom Diözesangesetzgeber auf pfarrlicher Ebene eingeführt wurde, zunächst nur für die pfarrlichen Pastoralräte, und zwar derart, dass das bisher dort praktizierte Abstimmungsverfahren ersetzt wurde. In den pfarrlichen Vermögensverwaltungsräten (‘Wirtschaftsrat‘ genannt) hingegen wurde das ‚Konsent-Prinzip‘ nicht eingeführt.

⁹² DESSOY, Geteilte Leitung: Grundlinien einer kirchenrechtskonformen, konfigurierbaren Organisationslösung, <https://www.futur2.org/article/geteilte-leitung/> (abgerufen am 03.07.2023).

⁹³ Ibidem DESSOY, Geteilte Leitung, <https://www.futur2.org/article/geteilte-leitung/> (abgerufen am 03.07.2023).

2 Die Regelungen des Modells im Detail

Mit der Neuregelung des Rechtsrahmens für die *Pfarrgemeinderäte*, wie die pfarrlichen Pastoralräte im Sinne des can. 536 CIC im Gebiet der Diözese Graz-Seckau bezeichnet werden, und zwar mit der Ordnung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau, kundgemacht mit dem Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau (in der Folge kurz „KVBl“), KVBl Sondernummer September 2021, wurde in der dortigen Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte (in der Folge kurz „GO PGR“) mit Wirksamkeit ab 1. September 2021 folgende Bestimmung eingeführt:

„§8 Anträge und Beschlussfassung“

1. Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Alle Anträge sind genau zu formulieren und vor der Abstimmung im Wortlaut festzulegen. Es muss über jeden Antrag innerhalb der Sitzung abgestimmt werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Konsent-Prinzip (vgl. Anhang zum Rahmenstatut für die Seelsorgeräume in der Diözese Graz-Seckau).

Dabei wird die Fragestellung bzw. das Thema zunächst erörtert, um alle relevanten Informationen zusammenzutragen. Hier werden auch die Argumente der Beteiligten substantiell eingebracht. Sind alle relevanten Argumente ausgetauscht, wird von einem Mitglied ein entscheidungsfähiger Vorschlag (Beschlussvorlage/Antrag) präsentiert. Die Beschlussfassung erfolgt, indem der Sitzungsleiter die entscheidungsbefugten Mitglieder fragt, ob jemand einen begründeten „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Wenn keine schweren Einwände erhoben werden, gilt das als „Konsent“ und damit als vorläufige Entscheidung. Anschließend wird der Pfarrer gefragt, ob er seinerseits einen „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Ist dies nicht der Fall oder entscheidet sich der Pfarrer nicht unmittelbar, gilt es als endgültige Entscheidung, die dann rechtsverbindlich wird, wenn der Pfarrer nicht binnen 14 Tagen ab sicherer Kenntnis der Entscheidung schwerwiegende Bedenken schriftlich geltend macht bzw. wenn er den Beschluss ratifiziert.

Die Entscheidung, ob ein „schwerwiegender Einwand“ als solcher anerkannt wird, trifft im Zweifelsfall der Pfarrer. Ihm bzw. mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist es auch vorbehalten, dass er im Zweifelsfall eine Mehrheitsentscheidung durch Abstimmung herbeiführt, wenn das Konsent-Verfahren zu keiner Lösung führt.

Der Ordinarius hat das Recht, Beschlüsse des Pfarrgemeinderats aufzuheben. Er kann mittels hierarchischen Rekurses angerufen werden.

3. Zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden und seines Stellvertreters (Statut § 2, 2.);
 - b) Kooptierung zusätzlicher Mitglieder (Statut § 3, 5.);
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes (Statut § 3, 13.);
 - d) Abwahl eines Vorstandsmitglieds (Statut § 2, 8.);
 - e) Auflösung des Pfarrgemeinderates (Statut § 3, 10.);
 - f) Wahl des Delegierten zum Pastoralrat für den Seelsorgeraum (Statut, § 11, 2.).
4. Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten statt (vgl. can. 119, 1°).
5. Mitglieder des Pfarrgemeinderates, denen ein Beschluss des Pfarrgemeinderates persönlich einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, dürfen an der Beratung und Entscheidung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen.
6. Beschlüsse müssen bei sonstiger Nichtigkeit den diözesanen Richtlinien und sonstigen Vorschriften entsprechen.“

Im Anhang zum Rahmenstatut für die Seelsorgeräume in der Diözese Graz-Seckau⁹⁴, auf den im Absatz 2. dieser Bestimmung verwiesen wird, heißt es zum ‚Konsent-Prinzip‘ wie folgt:

„Anhang: Konsent-Prinzip“

Die Willensbildung erfolgt nach dem Konsent-Prinzip. Dabei wird die Fragestellung bzw. das Thema zunächst erörtert, um alle relevanten Informationen zusammenzutragen. Hier werden auch die Argumente der Beteiligten substantiell eingebracht. Sind alle relevanten Argumente ausgetauscht, wird von einem Mitglied ein entscheidungsfähiger Vorschlag (Beschlussvorlage) präsentiert. Die Beschlussfassung erfolgt, indem der Sitzungsleiter die entscheidungsbefugten Mitglieder fragt, ob jemand einen begründeten „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Wenn keine schweren Einwände erhoben werden, gilt das als „Konsent“ und damit als vorläufige Entscheidung. Anschließend wird der Vorsitzende (SR-Leiter) gefragt, ob er seinerseits einen „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Ist dies nicht der Fall, gilt dies als endgültige Entscheidung, die dann rechtsverbindlich wird, wenn der Vorsitzende (SR-Leiter) nicht binnen 14 Tagen ab sicherer Kenntnis der Entscheidung schwerwiegende Bedenken schriftlich geltend macht und den Beschluss ratifiziert.

⁹⁴ Kundgemacht mit KVBl Nr. 8/2020 vom 1. August 2020.

Die Entscheidung, ob ein „schwerwiegender Einwand“ als solcher anerkannt wird, trifft im Zweifelsfall der Leiter des Seelsorgeraums. Ihm ist es auch vorbehalten, dass er im Zweifelsfall eine Mehrheitsentscheidung durch Abstimmung herbeiführt, wenn das Konsent-Verfahren zu keiner Lösung führt.“

Diese Bestimmungen haben die Vorläuferbestimmungen in der Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte zu Anträgen und Beschlussfassung ersetzt, welche bis 31. August 2021 in Kraft gesetzt waren und folgende Regelungen vorsahen:

„§ 8 Anträge“

1. Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
2. Alle Anträge sind genau zu formulieren und vor der Abstimmung im Wortlaut festzulegen. Es muss über jeden Antrag innerhalb der Sitzung abgestimmt werden (ausgenommen Anträge nach § 12, 2).
3. Es gibt drei Arten von Anträgen:
 - a. Antrag;
 - b. Zusatzantrag: Er ergänzt den Antrag. Über ihn ist nach der Annahme des Antrages abzustimmen;
 - c. Gegenantrag: Er weicht im Wesentlichen vom Antrag ab. Über ihn ist vor dem Antrag abzustimmen; wird er angenommen, erübrigts sich die Abstimmung über den Antrag.
4. Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.

„§ 9 Beschlussfassung“

1. Der Pfarrgemeinderat fasst die Beschlüsse im Sinne eines Votums mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (einschließlich des Pfarrers). Ein Antrag, für den genau die Hälfte der Stimmen abgegeben wird (Stimmengleichheit), ist nicht angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen haben die gleiche Wirkung wie Nein-Stimmen.
2. Zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:
 - a. Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden und seines Stellvertreters (Statut § 2, 1);
 - b. Kooptierung zusätzlicher Mitglieder (Statut § 3, 5);
 - c. Ausschluss eines Mitgliedes (Statut § 3, 13);
 - d. Abwahl eines Vorstandsmitglieds (Statut § 2, 6);
 - e. Auflösung des Pfarrgemeinderates (Statut § 3, 10).
3. Bei Wahlen findet nach zwei erfolglosen Wahlgängen eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten statt (vgl. can. 119, 1 CIC).
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim mit Stimmzettel wird abgestimmt, wenn es ein anwesendes

- Pfarrgemeinderatsmitglied verlangt. Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen.
5. Der Sitzungsleiter stellt zuerst die Zahl der Ja-Stimmen, dann die Zahl der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest und gibt dann das Abstimmungsergebnis bekannt.
 6. Mitglieder des Pfarrgemeinderates, denen ein Beschluss des Pfarrgemeinderates persönlich einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, dürfen an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen.
 7. Beschlüsse müssen bei sonstiger Nichtigkeit den diözesanen Richtlinien und Vorschriften entsprechen.“⁹⁵

3 Unterschiede des ‚Grazer Modells‘ im Vergleich zum soziokratischen ‚Konsent-Prinzip‘ nach Kapitel II

Die Bestimmungen des ‚Grazer Modells‘ unterscheiden sich in einigen Detailpunkten wesentlich von den Ansätzen des ‚Konsent-Prinzips‘ und dessen soziokratischen Rahmenbedingungen, wie sie im obigen Kapitel II beschrieben sind. Die Umstände dafür seien an dieser Stelle kurz umrissen.

3.1 Hierarchie als Wesenselement der Kirchenverfassung und Ursache für die Modifikationen

Unterschiede müssen sich meiner Meinung nach schon aus dem Umstand heraus ergeben, dass ein gänzlicher Verzicht auf hierarchische Über- und Unterordnung, wie dies aber im von Quäkern erdachten⁹⁶ Organisationssystem der Soziokratie geradezu vorausgesetzt wird, nicht mit der Verfassung der römisch-katholischen Kirche in rechtlichen Einklang gebracht werden kann. Zumindest erhellt dies meiner Auffassung nach dergestalt unmittelbar aus der Dogmatischen Konstitution über die Kirche ‚*Lumen gentium*‘, einem zentralen Dokument des Zweiten Vaticanums, wo es im dortigen Kapitel III ‚*Die hierarchische Verfassung der Kirche, insbesondere das Bischofsamt*‘ wörtlich heißt:

⁹⁵ Kundgemacht mit KVBl III Nr. 35/2016 vom 1. Oktober 2016.

⁹⁶ Siehe dazu oben Kapitel II, Pkt. 1.2.

„Die Bischöfe haben also das Dienstamt in der Gemeinschaft zusammen mit ihren Helfern, den Priestern und den Diakonen, übernommen. An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im heiligen Kult, als Diener in der Leitung. Wie aber das Amt fortdauern sollte, das vom Herrn ausschließlich dem Petrus, dem ersten der Apostel, übertragen wurde und auf seinen Nachfolger übergehen sollte, so dauert auch das Amt der Apostel, die Kirche zu weiden, fort und muß von der heiligen Ordnung der Bischöfe immerdar ausgeübt werden. Aus diesem Grunde lehrt die Heilige Synode, daß die Bischöfe aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten sind. Wer sie hört, hört Christus, und wer sie verachtet, verachtet Christus und ihn, der Christus gesandt hat (vgl. Lk 10, 16)“⁹⁷

Legt man dieses (Verfassungs-)Verständnis universalkirchenrechtlich zugrunde, kann – *e contrario* – ein System, das gänzlich ohne Elemente monokratischer Hierarchien auszukommen scheint, wohl nicht mit geltendem Recht in Einklang gebracht werden.

Losgelöst von der rechtlichen Betrachtung wird diesbezüglich aber wohl auch eine theologisch fundierte Betrachtung vonnöten sein um beurteilen zu können, ob Soziokratie, wenn allenfalls auch nur in Teilen, mit der Ekklesiologie der römisch-katholischen Kirche vereinbar ist oder nicht.⁹⁸ Faute de mieux kann für die Zwecke der vorliegenden Arbeit von meiner Warte aus zumindest festgehalten werden, dass nach den Gesetzen der Logik in diesem doch wesentlichen, systemischen Unterschied eine (Mit-)Ursache für die Modifikationen am ‚Konsent-Prinzip‘ gelegen sein kann.

⁹⁷ RAHNER/VORGRIMLER, Kleines Konzilskompendium² (1967) 145 f. mwN; zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden die dort im Text enthaltenen Fußnotenverweise hier nicht übernommen.

⁹⁸ Gleichermaßen in diese Richtung deutend: KOWATSCH/TIBI, Partikularrecht im Widerspruch zum universalen Recht? - Bestandsaufnahme für die österreichischen Partikularkirchen, in: BERKMANN (Hrsg), Widersprüche zwischen Universal- und Partikularrecht als Ernstfall von Dezentralisierung in der Kirche? - Ausgewählte Beispiele in Deutschland, Österreich und der Schweiz, ReligionsRecht im Dialog, Bd. 31 (2022) 68 (FN 56).

3.1.1 Modifikation 1: Entscheidungskompetenz des Pfarrers zu „schwerwiegenden Einwänden“

Vor allem spiegelt sich dies meiner Auffassung nach in der Ansiedlung der Kompetenz wider, über den Grad und die Tragfähigkeit eines Einwands zu entscheiden, sprich: ob ein Einwand schwerwiegend ist, und damit einer Entscheidung im beantragten Sinn entgegensteht, oder eben nicht. Diese Kompetenz kommt im ‚Grazer Modell‘ dem Pfarrer allein zu, dem es auch zukommt, sich dem Instrument des Mehrheitsentscheids zu bedienen, wenn das ‚Konsent-Verfahren‘ zu keiner Lösung führt.⁹⁹

Eine Kompetenzverschiebung an einen ‚höherstehenden Kreis‘, wie im Kapitel II beschrieben, ist nicht gesetzt. Allenfalls könnte mit Vertagung vorgegangen werden, wozu die GO PGR aber keine explizite Regelung trifft.

3.1.2 Modifikation 2: Eingriffsrecht des Ordinarius

Ebenfalls gleich verhalten haben dürfte es sich bei der Motivation für die textliche Einfügung zum Eingriffsrecht des Ordinarius im § 8 Abs. 2. GO PGR, dem das Recht zukommt, Beschlüsse des Pfarrgemeinderats aufzuheben. „Er kann mittels hierarchischen Rekurses angerufen werden.“¹⁰⁰, heißt es dort wörtlich.

3.2 Keine ‚offene Wahl‘, keine ‚doppelte Kopplung‘

Weitere Modifikationen fallen auf bezüglich ‚doppelter Kopplung‘¹⁰¹, wozu in Geschäftsordnung und Statut des Pfarrgemeinderats keine vergleichbaren Regelungen enthalten sind. Die Anbindung an den Pastoralrat für den Seelsorgeraum erfolgt über Delegierte der betroffenen Pfarrgemeinderäte, die nach den Bestimmungen in § 11 der GO PGR mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt werden für die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderats.

⁹⁹ Siehe oben den Wortlaut von § 8 Abs. 2. GO PGR.

¹⁰⁰ Ebenso § 8 Abs. 2. GO PGR; zum hierarchischen Rekurs: AYMANS/MÖRSDORF/MÜLLER, Kanonisches Recht IV (2013) 589 ff.

¹⁰¹ Siehe dazu Kapitel II, 1.3.3.

Ebenfalls ist zu erwähnen, dass grundsätzlich geheime Wahlen im Pfarrgemeinderat beibehalten werden¹⁰² statt ‚offene Wahl‘ soziokratischer Prägung einzuführen¹⁰³.

4 Zwischenfazit

Zusammenfassend wurde mit dem ‚Grazer Modell‘ ein modifiziertes ‚Konsent-Prinzip‘ in den pfarrlichen Pastoralräten im Sinne des can. 536 CIC im Gebiet der Diözese Graz-Seckau („Pfarrgemeinderäte“) eingeführt, das primär das Abstimmungsverfahren mit Mehrheitsprinzip beim Akt der Beschlussfassung ersetzt, das bis 31. August 2021 partikularrechtlich für diese Räte vorgesehen war.

Im Gegensatz zum ‚Konsent-Prinzip‘ in ursprünglicher Form¹⁰⁴ waren – bedingt wohl schon durch die hierarchische Verfassung der römisch-katholischen Kirche im Sinne der Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* – Modifikationen zwingend erforderlich, um das ‚Konsent-Prinzip‘ überhaupt funktional in den sonst bestehenden, rechtlichen Rahmen einbauen zu können. Beispielhaft kann diesbezüglich darauf verwiesen werden, dass für den Fall, dass es – aus welchen Gründen immer – im ‚Grazer Modell‘ zu keiner Lösung durch ‚Konsent‘ kommt, es dem Pfarrer oder einer qualifizierten Minderheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern im Rat nach wie vor offensteht, mit Abstimmungsverfahren und Mehrheitsprinzip vorzugehen.

¹⁰² Siehe § 8 Absätze 3. und 4. GO PGR.

¹⁰³ Siehe dazu Kapitel II, 1.3.4.

¹⁰⁴ Siehe dazu Kapitel II, Punkt 1.3, insbesondere Unterpunkt 1.3.2.

V

Analyse des ‚Konsent-Prinzips‘ im Kontext der universalkirchenrechtlichen Bestimmungen zu Kollegialakten und deren Grundwertungen

Im letzten Kapitel dieser Arbeit gilt es nun, aus den herausgearbeiteten Parametern Schlüsse zu ziehen und damit zu analysieren, ob das ‚Konsent-Prinzip‘ mit den universalkirchenrechtlichen Rahmenbedingungen zu Kollegialakten und deren Grundwertungen in Einklang zu bringen ist, und zwar sowohl in seiner genuinen Form als auch in der modifizierten Form des ‚Grazer Modells‘. *In eventu* ist auch darauf einzugehen, wo Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten für das jeweilige Verfahren bestehen können, wobei der Aspekt der pfarrlichen Ebene herausgegriffen wird und auf eine weitergehende Betrachtung auf anderer Ebene verzichtet wird, dies aufgrund der anlassgebenden Einführung des ‚Grazer Modells‘ für die pfarrlichen Pastoralräte im Gebiet der Diözese Graz-Seckau, genannt ‚Pfarrgemeinderäte‘.

I Allgemeine systemische Divergenzen

Zunächst sind in diesem Zusammenhang herausragende, systemische Unterschiede zu erwähnen und zu behandeln, die sowohl das ‚Konsent-Prinzip‘ in unveränderter Form, respektive seine systemischen Wurzeln in der Soziokratie, als auch das ‚Grazer Modell‘ gleichermaßen betreffen. Bildlich gesprochen werden kann hier vom eckigen Pfahl, der in ein rundes Loch getrieben werden soll.

Betrachtet man die Verfassung der römisch-katholischen Kirche, die von ihrer **monokratischen Prägung** auf allen Ebenen durchwirkt ist¹⁰⁵, so benötigt es keine eingehenden Untersuchungen, um die erste offenkundige Divergenz zu erkennen: Die Soziokratie hat ihre Wurzeln gerade in der Ablehnung dieses

¹⁰⁵ Siehe dazu obige Ausführungen im Kapitel IV, Punkt 3.1, insbesondere den Verweis auf die Dogmatische Konstitution über die Kirche ‚*Lumen gentium*‘.

Konzepts, wo eine Person „das Sagen hat“¹⁰⁶ und vielmehr weitreichende Ähnlichkeiten mit Organisationssystemen einer Räterepublik¹⁰⁷ oder – im wirtschaftlichen Bereich – des Parecon¹⁰⁸.

Folglich setzt auch das „Konsent-Prinzip“ grundsätzlich die Absenz jedweder monokratischen Prägung voraus. Die diesbezüglich bestehenden ekklesiologischen Divergenzen in Ansehung des priesterlichen Lehr- und Leitungsdienstes zu untersuchen scheint dringend indiziert.¹⁰⁹ Dem ersten Anschein nach sind diese nicht oder zumindest nicht vollständig auszuräumen.

Der Umstand, dass im Einzelfall monokratische Entscheidungen auch in Systemen mit „Konsent-Prinzip“ vorkommen können, ändert daran nichts, denn auch diese können nur nach vorherig hiezu gefundenem „Konsent“ stattfinden.¹¹⁰

Auch das universalkirchenrechtliche Konzept der rechtlichen Verselbständigung des Gesamtwillens im Sinne der Ablösung von den Einzelwillen derjenigen, die an seiner Entstehung mitgewirkt haben,¹¹¹ steht diametral gegenüber dem Wesen des „Konsent“, wo jedes Kreismitglied eine einmal erteilte Zustimmung auch nachträglich widerrufen und ein Thema neu auf die Agenda setzen kann.¹¹²

Bereits diese fundamentalen Divergenzen führen vor Augen, dass das „Konsent-Prinzip“ nicht ohne Weiteres im kirchenrechtlichen Kontext für Akte kollegialer Willensbildung eingeführt werden kann und lassen die These von DESSOY, wonach dieses Prinzip, respektive das „Konsent-Verfahren“, sich im pfarrlichen und kirchlichen Kontext generell ideal anwenden lasse,¹¹³ in diesem Umfang meiner Auffassung nach nicht haltbar erscheinen.

Zumindest für den rechtlichen Blickwinkel bewirken diese grundlegenden Divergenzen meiner Meinung nach das Gegenteil, nämlich

¹⁰⁶ WARD, The psychic factors of civilization (1897) 317.

¹⁰⁷ Zum Begriff siehe Brockhaus Enzyklopädie Online, Eintrag „Rätesystem“, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/rätesystem> (abgerufen am 23.07.2023).

¹⁰⁸ Abkürzung für „participatory economics“, inhaltlich siehe dazu ALBERT, Realizing Hope: Life Beyond Capitalism (2014) 3 ff. (17).

¹⁰⁹ Siehe obigen Hinweis bei Kapitel IV, Punkt 3.1.

¹¹⁰ RÜTHER, Soziokratie² (2010) 22.

¹¹¹ Siehe dazu oben Kapitel III, Punkte 2.1.2 und 2.3.

¹¹² Siehe dazu oben Kapitel II, Punkt 3, insbesondere den Verweis auf RÜTHER, Soziokratie² (2010) 24.

¹¹³ Siehe dazu oben Kapitel IV, Punkt 1.

dass das ‚Konsent-Verfahren‘ sich im kirch(enrecht)lichen Kontext generell schwer oder gar nicht anwenden lässt, zumindest nach den derzeit geltenden, universalkirchenrechtlichen Rahmenbedingungen.

Beachtet man, dass als ‚*actus iuridicus*‘ – sowohl öffentlicher (kirchenamtlicher) als auch privater Natur – gemäß CIC/1983 anzusehen ist ein „*actus humanus licitus, externus, legitime manifestatus, quo agens intendit directe peculiarem effectum iuridicum obtainere, a lege recognitum*“¹¹⁴, so steht – gemessen an diesen Kriterien – die absolute Untauglichkeit zur Erzeugung kollegialer *actus iuridici* bereits auf dieser Stufe der Prüfung meines Erachtens fest, da durch ‚Konsent‘ gerade keine derart geforderte Manifestation – keine „von den Einzelwillen völlig unabhängige Existenz“, wie AYMANS es beschreibt¹¹⁵ – hinsichtlich des Gesamtwillens vom betroffenen *collegium* oder der *coetus personarum* generiert wird.

2 Bedenkliche Integration auch von ungültigen, neutralen und schlicht-negativen Willensäußerungen

Zu den oben bereits angeführten Divergenzen tritt der Umstand hinzu, dass es beim ‚Konsent-Verfahren‘ zu einer Integration von Willensäußerungen nicht nur der gleichsam neutralen Kategorie, wie etwa ungültiger Stimmen oder unentschiedener / enthaltender Äußerungen kommt, sondern auch von schlicht-negativen Äußerungen: All diese werden gleichgesetzt mit zustimmenden Äußerungen, denn nur begründete, schwerwiegende Einwände stehen dem ‚Konsent‘ im Wege.¹¹⁶

Dieser Umstand ist mehr als bemerkenswert. Zwar ist den rechtlichen Regelungen im kanonischen Recht zu Akten kollegialer Willensbildung das Konzept der Integration von ungültigen oder enthaltenden Willensäußerungen

¹¹⁴ „Eine Rechtshandlung (auch im Sinne von ‚rechtskonforme Handlung‘) ist eine legitime, menschliche Handlung, mit der der Handelnde unmittelbar eine bestimmte Rechtswirkung erzielen will, welche rechtskonform geäußert und gesetzeskonform (auch im Sinne von ‚bindend‘) bekanntgemacht worden ist.“ [Eigenübersetzung]; zum Begriff siehe PREE, Einführung vor can. 124, Rz 3 in: MKCIC, mit weiteren Nachweisen.

¹¹⁵ AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 87.

¹¹⁶ Sociocracy for all, Decidere per assenso – Margine di tolleranza, <https://www.sociocracyforall.org/it/sociocrazia/decidere-assenso/> (abgerufen am 09.06.2023).

nicht fremd,¹¹⁷ wohl aber jenes der Unterteilung und teilweisen Integration von negativen Willensäußerungen, wie eben ‚schlichter‘ Äußerungen gegen eine Beschlussvorlage.

Auch im staatlichen Rechtsbereich begegnen derartige Integrationsmodelle nicht, zumindest nicht für mich erkennbar, im Gegenteil: Blickt man etwa auf die Vorgänge im staatlichen Gesellschaftsrecht, etwa in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem österreichischen GmbH-Gesetz, kommen einem Gesellschafter dort umfassendes Rede- und Auskunftsrecht in der Generalversammlung zu, begrenzt nur durch die Tagesordnungspunkte und schikanöse beziehungsweise rechtsmissbräuchliche Ausübung.¹¹⁸ Eine Redepflicht der Gesellschafter gibt es nicht, diese sind daher nicht dazu gezwungen, Anträge zu begründen.¹¹⁹ Jeder Gesellschafter hat grundsätzlich das Recht, seine Stimme in der Generalversammlung frei in jede Richtung auszuüben.¹²⁰ Stimmverhalten unterliegt als Willenserklärung generell den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln,¹²¹ die – getragen vom Grundsatz freier Willensäußerung – ebenfalls keine Begründungspflicht vorsehen.

In concreto sind diese Betrachtungen staatlichen Rechts zwar mangels Verweises auf das staatliche Recht im Sinne des can. 22 CIC bei den relevanten Bestimmungen zu Akten kollegialer Willensbildung nicht unmittelbar auf das kanonische Recht anwendbar, denn can. 22 CIC bestimmt:

„*Leges civiles ad quas ius Ecclesiae remittit, in iure canonico iisdem cum effectibus serventur, quatenus iuri divino non sint contrariae et nisi aliud iure canonico caveatur.*“¹²²

¹¹⁷ Siehe Kapitel III, Punkt 2.1.2; AYMANS, Kollegium (1969) 147 (148); AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 88; PREE, can. 119 Rz 3, in: MKCIC.

¹¹⁸ SCHMIDT/THELEN/JEREMIAS, Praxishandbuch Generalversammlung (2023) 134.

¹¹⁹ SCHMIDT/THELEN/JEREMIAS, Praxishandbuch Generalversammlung (2023) 135 (FN 675).

¹²⁰ SCHMIDT/THELEN/JEREMIAS, Praxishandbuch Generalversammlung (2023) 148 (FN 768).

¹²¹ SCHMIDT/THELEN/JEREMIAS, Praxishandbuch Generalversammlung (2023) 148 (FN 765).

¹²² „Weltliche Gesetze, auf die das Recht der Kirche verweist, müssen im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen eingehalten werden, soweit sie nicht dem göttlichen Recht widersprechen und sofern nicht etwas anderes im kanonischen Recht vorgesehen ist.“ [Hilfsübersetzung aus MKCIC.]

Durch diese Bestimmung erhellt, dass das weltliche Recht keine generelle subsidiäre Rechtsquelle für das kanonische Recht bilden kann, sondern nur in bestimmten – autonom vom kanonischen Recht bestimmten – Bereichen eine Rezeption erfolgt.¹²³

Dennoch lässt sich aus derart vergleichenden Betrachtungen einiges für den Blick auf die Grundwertungen des kanonischen Rechts gewinnen, dies aufgrund systemischer Ähnlichkeiten. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass auch im kanonischen Recht der Wille zentrales (konstitutives) Element bei allen Rechtsakten ist, mögen sie privater oder öffentlicher Natur sein,¹²⁴ dessen freie Äußerung insbesondere im Zusammenhang mit Akten kollegialer Willensbildung besonderen Schutz erfährt, vor allem in Konstellationen, wo im kanonischen Recht eine Rechtspflicht zur Äußerung besteht.¹²⁵ Auch im Lichte dieses genuin im kanonischen Recht verankerten Grundsatzes, der dem Rechtsgrundsatz in der artverwandten staatlichen Materie systemisch gleicht, erweist sich die oben angesprochene Art der Integration im ‚Konsent-Prinzip‘ als weiterer Faktor, der Inkompatibilität bewirkt und dazu führt, dass selbiges gerade nicht bedenkenlos Umsetzung finden kann, wenn es um kanonische Rechtsakte geht.

3 Generelle Untauglichkeit bei Konstellationen mit Beispruchsrechten

Dies gilt insbesondere für Akte kollegialen Handelns zur Wahrnehmung von **Beispruchsrechten**, ganz gleich, ob diese entweder im Sinne einer vorab genehmigenden **Zustimmung** (*consensus*) wahrgenommen werden oder ob lediglich **Rat** – im Sinne von *consilium* – eingeholt werden soll.

Verlangt das Recht die Einholung des *consensus*, braucht es die Zustimmung der Beispruchsberechtigten, verstanden als *con-sentire* (*sentire cum aliquo*) im Sinne einer rechtlichen Willenserklärung in der Qualität eines *actus iuridicus*, der bei kollegial handelnden Personenmehrheiten (*collegium*

¹²³ HAERING, Rezeption (1998) 38; PREE, can. 22 Rz 12 in: MKCIC.

¹²⁴ PREE, Einführung vor can. 124, Rz 3, in: MKCIC.

¹²⁵ PREE, can. 127 Rz 16, in: MKCIC, mit Verweis auf can. 934 § 3 CCEO: „eorum liberam mentis manifestationem omni modo tueri debet“.

oder *personarum coetus* gleichermaßen) eben erst durch den kollegial gebildeten und verselbständigte Willensakt abgebildet wird, zu dessen Entstehung die einzelnen Voten der Mitglieder des Kollegiums nur als unselbständige Elemente beitragen.¹²⁶

Demgegenüber kennt das ‚Konsent-Prinzip‘ offenbar keine solche Rechtsfigur, da jederzeit, auch nachträglich, ein einmal erteilter ‚Konsent‘ wieder zurückgezogen werden kann.¹²⁷ Dies steht diesem Wesen der Verselbständigung des Kollegialakts entgegen und macht das ‚Konsent-Prinzip‘ daher inkompatibel und damit unbrauchbar.

Ist Rat im Sinne von *consilium* vom Recht gefordert, ist das Ergebnis kollegialen Handelns zwar keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern eine Meinungsäußerung und damit Wissenskundgabe (ein *factum iuridicum voluntarium*), der zwar nicht die Qualität eines *actus iuridicus* zukommt und der auch keine Verselbständigung erfährt, gleichwohl aber durch Abstimmung gebildet wird.¹²⁸ Kraft des Vorbehalts in can. 127 § 1 CIC können durch Partikular- oder Eigenrecht zwar andere Modi der Ratseinhaltung vorgesehen werden, z. B. im Briefweg oder durch Mittel der Telekommunikation, sodass diesfalls die ansonsten bestehende Notwendigkeit gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung entfiele, solange die – auch dann zwingende – Vorschrift beachtet wird, dass der Rat von allen erfragt wird („*omnium exquiratur consilium*“).¹²⁹

In keinem Fall bindet der erteilte Rat, der Beratene bleibt also stets frei, dem Rat zu folgen oder dies nicht zu tun, auch wenn das Recht nahelegt, nicht ohne guten Grund vom Rat abzuweichen, besonders nicht von einem einmütigen.¹³⁰

Weiters bleibt die Verantwortung, gegebenenfalls die Haftung für die zu setzende oder nicht zu setzende Rechtshandlung bei beiden Formen der Beispruchsrechte – *consilium* wie *consensus* – bei dem, der beraten wird (*superior* im Sinne von can. 127 CIC). Während der *consensus* für den Oberen nur

¹²⁶ PREE, can. 127 Rz 4, in: MKCIC; AYMANS, Der kollegiale Akt (1989) 87.

¹²⁷ RÜTHER, Soziokratie² (2010) 24.

¹²⁸ PREE, can. 127 Rz 5, in: MKCIC.

¹²⁹ PREE, can. 127 Rz 9, in: MKCIC.

¹³⁰ PREE, can. 127 Rz 5, in: MKCIC.

‘einseitig’ insoweit rechtliche Bindung erzeugt, dass er bei dessen Erteilung gültig handeln *kann*, bei dessen Nicht-Erlangung hingegen nicht, erzeugt beim *consilium* nur die Tatsache der erfolgten oder nicht erfolgten Erfragung des Rats Rechtswirkung, nicht hingegen der Inhalt des Rats, nicht einmal bei Einmütigkeit desselben. Eine Bindungswirkung dahin, dass der *superior* aufgrund eines kollegialen Votums eine bestimmte Rechtspflicht zum Handeln hätte, kann jedoch in allen Fällen von Beispruchsrechten im Sinne von can. 127 CIC nicht bestehen.¹³¹ Die von DESSOY in diesem Zusammenhang propagierte ‚Selbstverpflichtung‘¹³² des *superior* wäre als Handeln *in fraudem legis* zu qualifizieren und damit als Umgehungshandlung unwirksam.

In soziokratisch geführten Organisationen mit ‚Konsent-Prinzip‘ hingegen wird – wenn auch nicht *expressis verbis* – gerade eine Bindungswirkung im Sinne des erreichten ‚Konsent‘, die zu aktivem Handeln verpflichtet, und zwar für alle involvierten Akteure, geradezu vorausgesetzt, widrigenfalls das Konzept der Kreisstrukturen¹³³ und der gesamte Gedanke der Selbstorganisation versagt. Auch dies macht das ‚Konsent-Prinzip‘ inkompatibel.

Summa summarum können soziokratische Verfahren, wie das untersuchungsgegenständliche ‚Konsent-Prinzip‘, meiner Auffassung nach nicht zur rechtskonformen Ermittlung des kollegialen Gesamtwillens im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Beispruchsrechten im Sinne des can. 127 CIC herangezogen werden.

Selbst wenn der Einsatz solcher Verfahren rechtskonform denkbar erschiene, wäre er nicht ratsam, da einerseits die Grundwertungen universalkirchenrechtlicher Willensbildungsvorschriften bei *actus collegiales* stets auf das Mehrheitsprinzip abstellen und eine dementsprechende Stimmverhaltensabfrage beim ‚Konsent-Prinzip‘ unterbleibt. Auf die obigen Wertungswidersprüche bezüglich der Integration auch ‚einfach‘ negativer Äußerungen, des Schweigens sowie der enthaltenden bzw. unentschiedenen

¹³¹ PREE, can. 127 Rz 15, in: MKCIC.

¹³² DESSOY, Geteilte Leitung: Grundlinien einer kirchenrechtskonformen, konfigurierbaren Organisationslösung, <https://www.futur2.org/article/geteilte-leitung/> (abgerufen am 03.07.2023).

¹³³ Siehe dazu Kapitel II, Punkt 1.3.1.

Willensäußerungen in positives Stimmverhalten sei nochmals hingewiesen. Das hat auch zur Folge, dass die Rechtsschutzmechanismen, die die can. 125 und 126 CIC für jene Fälle vorsehen, wo *consensus* gefordert ist, zumindest zum Teil *de facto* ausgeschaltet blieben.¹³⁴

Andererseits misst der staatsrechtliche Rahmen dem Stimmführerverhalten entscheidende Bedeutung bei. Gerade bei der Wahrnehmung von Beispruchsrechten kann dies für die Teilnehmer am Akt der kollegialen Handlung entscheidende, rechtserhebliche Bedeutung haben, insbesondere im strafrechtlichen Bereich.¹³⁵ Der Umstand, dass nach kanonischem Recht Beispruchsberechtigte nicht für von ihnen erteilten Rat haften, sofern sie nicht vorsätzlich schadensgeneigt handeln,¹³⁶ ist für diese strafrechtliche Betrachtung nach staatlichem Recht nicht von Bedeutung.

Nach eingehender Prüfung komme ich daher insgesamt zur Auffassung, dass die Einführung von ‚Konsent‘ anstelle der historisch gewachsenen, entscheidend im Kontext kanonischer Rechtsentwicklung herausgebildeten und bewährten Abstimmungsprozeduren, die auf Mehrheitsprinzip basieren, keinen erkennbaren Mehrwert für die Rechtssetzung oder die Rechtspflege *in puncto* Ermittlung des Gesamtwillens von Personenmehrheiten bringen kann.

4 Analyse des ‚Grazer Modells‘

Schließlich führen auch die Modifikationen des ‚Konsent-Verfahrens‘ im ‚Grazer Modell‘ diesbezüglich im Ergebnis zu keiner abweichenden Beurteilung.

Hinzu tritt der bemerkenswerte Umstand, dass pfarrlichen Pastoralräten, wie eben den ‚Pfarrgemeinderäten‘ im Gebiet der Diözese Graz-Seckau, gemäß can. 536 § 2 CIC *expressis verbis* ausschließlich beratendes

¹³⁴ Bei *consilium* blieben diese Bestimmungen, da keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgegeben wird, ohnehin unanwendbar, siehe dazu ebenfalls PREE, can. 127 Rz 15, in: MKCIC.

¹³⁵ Exemplarisch: BRUNNER, Kausalitätsfragen bei Entscheidungen von Kollegialorganen, ZWF 2018, 286 f., insbesondere der dortige Abschnitt ‚Kollegialentscheidung als strafrechtlich relevantes Verhalten‘.

¹³⁶ PREE, can. 127 Rz 16, mit Verweis auf Reg. iur. 62 in VI: „*Nullus ex consilio, dummodo fraudulentum non fuerit, obligatur.*“, in: MKCIC.

Stimmrecht zukommt. „Sie können in keiner Weise zu Entscheidungsorganen werden.“, wie die Interdikasterielle Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 ausdrücklich klarstellt.¹³⁷

Dennoch wird dies anscheinend in Österreich systematisch negiert, indem die Verhältnisse ‚umgedreht‘ werden und der Pfarrvorsteher in Wahrung seiner pastoralen Leitungskompetenz auf ein Vetorecht gegen Beschlüsse seines Pastoralrats verwiesen wird.¹³⁸

Die diesbezüglichen ekklesiologischen Bedenken wurden im Schrifttum bereits behandelt und Konstellationen, wo der Pfarrer als (bloßes) Mitglied eines Pastoralrats praktisch die von der Mehrheit gefassten Beschlüsse auszuführen hätte, als „vom Verständnis der Gemeinde her nicht richtig“ qualifiziert.¹³⁹

Die vom Heiligen Vater *informa specifica* approbierte und veröffentlichte Interdikasterielle Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 hat auf universalgesetzlicher Ebene auch diesbezüglich Klarheit geschaffen: Entscheidungen, die von einem nicht unter dem Vorsitz des Pfarrers oder gegen ihn versammelten Rat gefällt wurden, sind ungültig und deshalb als nichtig zu betrachten.¹⁴⁰

Insoweit können auch davon abweichende Regelungen auf partikularrechtlicher Ebene – mangels diesbezüglichen Vorbehalts im Universalkirchenrecht – nichts davon abweichendes regeln; sie sind schlichtweg unwirksam. Dennoch sind auch die Bestimmungen im ‚Grazer Modell‘ hinsichtlich ihres Wortlautes derart ausgestaltet, dass der Pfarrer durch ‚Konsent‘ seines Rates zu aktivem Handeln angehalten wäre, wollte er Rechtswirksamkeit eines ‚Beschlusses‘ – auch wenn diese im Lichte obiger Ausführungen nur scheinbar bestünde – verhindern.

¹³⁷ Interdikasterielle Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997, Artikel 5, § 2, 2. Halbsatz.

¹³⁸ MAYER, Der Pfarrgemeinderat in Österreich: Zur partikularrechtlichen Genese eines kirchlichen Gremiums (2011) 38 (FN 142).

¹³⁹ Siehe dazu insbesondere PRIMETSHOFER, Kanonistische Bemerkungen zu den österreichischen Pfarrgemeinderats- und Pfarrkirchenratsordnungen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht Nr. 42 (1993) 162 (FN 20, SCHÖNBORN).

¹⁴⁰ Interdikasterielle Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997, Artikel 5, § 3.

Paradoixerweise resultiert gerade aus den offenkundigen Bemühungen, das ‚Konsent-Prinzip‘ durch Modifikationen im ‚Grazer Modell‘ an die Verfassung der römisch-katholischen Kirche anzupassen, eine gravierende Fehlfunktion: Beim ‚Konsent-Prinzip‘ in Reinform kommt die Erhebung eines schwerwiegenden Einwands einem Stopp-Signal gleich, über dessen Wegfall primär der Einwanderheber entscheidet, was einem faktischen Veto-Recht entspricht. Mit diesem Veto kann der Einwanderheber Druck dahingehend erzeugen, den Entscheidungsvorschlag in seinem Sinn abzuändern, widrigenfalls selbiger nicht zustande kommt. Damit dieses Verfahren der Entscheidungsfindung aber so funktionieren kann, müsste es genau zu jener ‚Degradierung‘ des Pfarrers zum bloßen Gremialmitglied kommen, die ekklesiologisch nicht tunlich ist und aus der Sicht des kirchlichen Universalgesetzgebers nicht mit geltendem Recht in Einklang zu bringen wäre. Durch den Versuch, diese Unvereinbarkeit mit einer Entscheidungskompetenz des Pfarrers über den Grad der Schwere von Einwänden¹⁴¹ zu umschiffen, kommt es unter Umständen zur bedenklichen Integration von negativen Willensäußerungen, wie vorangehend beschrieben, und damit zur Aushebelung der gesamten Einwand-Systematik, was aber das Gesamtsystem des ‚Konsent‘ letztlich konterkariert.

Die sich somit auftuende Zwickmühle führt letztlich dazu, dass auch das ‚Grazer Modell‘ keine bessere Systematik zur Gesamtwillensermitzung im Rahmen geltenden Rechtes bieten kann.

5 Untersuchung verbleibender Anwendungsmöglichkeiten auf pfarrlicher Ebene

Blickt man auf die wenigen vergleichbaren Fälle, in denen ‚Konsent‘ von anderen Diözesen eingeführt wurde bzw. dessen Einführung zumindest angedacht war, wobei mir diesbezüglich lediglich die Diözese Aachen, die Erzdiözese München-Freising und die Diözese Linz bekannt sind, so wird angesichts der obigen Ausführungen relativ schnell klar, dass die

¹⁴¹ Siehe dazu Kapitel IV, Punkt 3.1.1.

Möglichkeiten rechtskonformen Einsatzes *de lege lata* auf pfarrlicher Ebene äußerst begrenzt sind.

In der Erzdiözese München-Freising blieb es meinem Kenntnisstand zufolge bei der Ankündigung, ‚Konsententscheidungen‘ anzuempfehlen, dies im Zuge der Erprobung von Modellen „kollegialer Leitung von Pfarrverbänden“, besser gesagt, einem Versuch, durch ein sog. „Modell des kollegialen Leitungsteams“ unter Heranziehung von can. 517 § 2 CIC eine „Lösung für pfarrerlose Pfarreien und Pfarrverbände“ durch Teams von Laien und Klerikern zu suchen, die gemeinschaftlich mit Leitungsfunktionen betraut werden.¹⁴² Zumindest liegen mir keine rechtsverbindlichen Dokumente vor, die eine Einführung zum Gegenstand hatten. Angesichts der zwischenzeitigen Klärung durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ vom 29. Juni 2020, approbiert vom Heiligen Vater am 27. Juni 2020 und veröffentlicht am 20. Juli 2020, die in ihrer Ziffer 66. derartige Modelle als nicht rechtskonform beurteilt hat,¹⁴³ dürften diese Überlegungen vermutlich nicht weiterverfolgt worden sein.

In der Diözese Aachen dürfte das ‚Konsentverfahren‘ bei einem Gesprächs- und Veränderungsprozess auf diözesaner Ebene im dort so genannten ‚Synodalkreis‘ und der so genannten ‚Synodalversammlung‘ angewandt worden sein, wobei diese Zusammenkünfte als „Gremien zur Vorbereitung der Entscheidungen in der zweiten Phase“ selbigen Prozesses fungieren sollen,¹⁴⁴ was in rechtlicher Hinsicht eine Beratungsfunktion –

¹⁴² LAPPY, Erprobung kollegialer Leitung von Pfarrverbänden im Erzbistum München und Freising, in: Evangel – Magazin für missionarische Pastoral, Ausgabe 2/2019, unter <https://www.euangel.de/ausgabe-2-2019/leitung/erzbistum-muenchen-und-freising-erprobung-kollegialer-leitung-von-pfarrverbänden/> (abgerufen am 13.07.2023).

¹⁴³ Dort heißt es wörtlich: „*In modo particolare – a parte quanto previsto dal can. 517, §§ 1-2 – l’ufficio di parroco non può essere affidato a un gruppo di persone, composto da chierici e laici. Di conseguenza, sono da evitare denominazioni come, “team guidata”, “équipe guidata”, o altre simili, che sembrino esprimere un governo collegiale della parrocchia.*“, was übersetzt in die deutsche Sprache heißt: „**Losgelöst von den Bestimmungen gemäß can. 517 §§ 1-2 ist besonders darauf hinzuweisen, dass das Amt des Pfarrers nicht einer aus Klerikern und Laien bestehenden Gruppe übertragen werden kann.** Folglich sind Bezeichnungen wie „Leitungsteam“, „Leitungsequipe“ oder andere ähnliche Bezeichnungen zu vermeiden, die den Anschein einer kollegialen Leitung der Pfarre ausdrücken.“ [Eigenübersetzung]

¹⁴⁴ Bistum Aachen, Website zum diözesanen Gesprächs- und Veränderungsprozess „Heute bei Dir“, Dokument „Soziokratische Prinzipien in der Anwendung - das Beispiel des Synodalkreis

angesichts der Verortung auf diözesaner Ebene wohl für den Diözesanbischof – impliziert.¹⁴⁵ In einer im Internet dazu frei abrufbaren „Geschäftsordnung für den Synodalkreis und die Synodalversammlung in der 2. Phase des “Heute bei dir”-Prozesses“¹⁴⁶ (in der Folge kurz „GOSyn“) sind die Arbeitsweisen dieser Zusammenkünfte im dortigen Punkt 2.9 beschrieben als „geistlich geprägt“ und „an den Prinzipien der Soziokratie“ orientiert. Korrespondierend dazu bestimmt Punkt 2.8 GOSyn, überschrieben mit ‚Gleichwertigkeit‘:

„Alle Mitglieder des Synodalkreises verfügen im Rahmen ihrer Arbeit im Synodalkreis über gleichwertige Beratungsrechte und haben ein konstruktives Vetorecht bei schwerwiegendem Einwand zur Erarbeitung einwandfreier Lösungen. Um dies sicherzustellen, erklärt der Bischof, dass er das Verfahren des Synodalkreises anerkennt und sich die Konsententscheidungen des Synodalkreises zu eigen macht. Anschließend stellen sich auch die anderen Mitglieder unter das Verfahren und die gemeinsame Konsententscheidung. Alle Erklärungen erfolgen schriftlich.“

Die mit dieser Bestimmung offenkundig intendierte ‚Nivellierung‘, die selbst den Diözesanbischof zu einem einfachen Mitglied des Gremiums machen soll, erscheint auf den ersten Blick – *a minore ad maius* geschlossen – im Lichte obiger Ausführungen zur pfarrlichen Ebene¹⁴⁷ rechtlich nicht haltbar, ekklesiologisch vermutlich ebenso wenig.

Bistum Aachen“, https://heutebeidir.de/export/sites/heute-bei-dir/.galleries/Weltsynode/03_Soziokratische-Prinzipien-in-der-Anwendung-das-Beispiel-des-Synodalkreis-Bistum-Aachen.pdf (abgerufen am 25.07.2023).

¹⁴⁵ Angesichts der Bestimmung in Artikel 5 § 4 der Interdikasteriellen Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997, wonach alle diözesanen Räte die eigene Zustimmung zu einer Handlung des Bischofs gültig nur ausdrücken können, wenn diese Zustimmung vom Recht ausdrücklich gefordert ist, wäre gegenständlich – aufgrund dieser fehlenden ausdrücklichen Normierung im Universalkirchenrecht – meines Erachtens ohnehin nichts anderes rechtskonform.

¹⁴⁶ Bistum Aachen, Website zum diözesanen Gesprächs- und Veränderungsprozess „Heute bei Dir“, Dokument „Geschäftsordnung für den Synodalkreis und die Synodalversammlung in der 2. Phase des “Heute bei dir”-Prozesses“, https://heutebeidir.de/export/sites/heute-bei-dir/.galleries/dokumente/2021_11_22_Geschaeftsordnung-Synodalkreis-konsentiert_final-fuer-Oeffentlichkeit.pdf (abgerufen am 25.07.2023).

¹⁴⁷ Siehe Seite 52, insbesondere FN 139.

Das vorab erfolgende, uneingeschränkte und bedingungslose ‚Zueigenmachen‘ seitens des (Diözesan-)Bischofs, das diese Bestimmung vorsieht, wäre angesichts des geltenden Rechtsrahmens bei *actus collegiales* (Rat und/oder Zustimmung gleichermaßen erfassend) meiner Auffassung nach als Umgehungshandlung zu qualifizieren und damit – als Handeln *in fraudem legis* – unwirksam. Sinngemäß gleiches wird für die Bestimmung in den Punkten 3.6 und 4 GOSyn, die offenbar – zumindest bei juristisch-betrachtender Lektüre – darauf hinauslaufen, den ‚Synodalkreis‘ mit der Kompetenz zu *Beharrungsbeschlüssen* auszustatten, falls die sonst vom Recht eingerichteten und zu befassenden Räte, deren Rechte und Pflichten gemäß Punkt 3.6 GOSyn ‚gewahrt werden‘, nicht hinreichend dem Votum des ‚Synodalkreises‘ folgen, denn für diesen Fall heißt es im Punkt 4 GOSyn:

„Bei schwerwiegenden Abweichungen der Voten der Räte von den Ergebnissen des Synodalkreises bringt der Bischof diese zur abschließenden Beratung und Entscheidung erneut in den Synodalkreis ein. Dabei binden sich Bischof und Synodalkreis erneut aktiv an diese Geschäftsordnung.“

Die letzte Seite der im Internet frei abrufbaren GOSyn enthält nachstehende Textpassagen:

„Bischof Dr. Helmut Dieser und alle Mitglieder des Synodalkreises haben am 21. August 2021 diese Fassung der Geschäftsordnung konsentiert.

Gemäß Nummer 2.8 der Geschäftsordnung erklärt der Bischof, dass er das Verfahren des Synodalkreises anerkennt und sich die Konsententscheidungen des Synodalkreises zu eigen macht. Anschließend stellen sich auch die anderen Mitglieder unter das Verfahren und die gemeinsame Konsententscheidung.

Herzogenrath, den 28. August 2021“

Auch wenn diese Textpassagen eine rechtsverbindliche Qualität des Dokuments insinuieren, kann eine nähere Betrachtung der so bezeichneten ‚Geschäftsordnung‘ an dieser Stelle unterbleiben, zumal die anhand vorangehender Ausführungen aufgeworfenen Fragen genau betrachtet *in concreto* nicht rechtlicher Natur sein können, zumal einerseits das im Internet abrufbare Dokument nicht die erforderliche Unterschrift des Diözesanbischofs als Gesetzgeber trägt und andererseits keine Promulgation im Sinne von can. 8 § 2 CIC erfolgt ist,¹⁴⁸ sodass dieses Dokument nicht dem Bestand kanonischen Gesetzesrechts angehört und damit auch keine gesetzlichen Wirkungen entfalten kann.¹⁴⁹ Ob diese fehlende Implementierung in den Rechtsbestand daher röhrt, dass die Diözese Aachen die fehlende Kompatibilität mit den Grundwertungen des geltenden Universalkirchenrechts erkannt hat, kann ich mangels entsprechender Detailinformationen nicht sagen, auch wenn ein solcher Denkansatz nicht von vorne herein unmöglich erschien. Eine eingehendere Betrachtung bleibt auch deshalb entbehrlich, da meinem Kenntnisstand zufolge bislang keine Einführung auf pfarrlicher Ebene im Gebiet der Diözese Aachen erfolgt ist.

Die Diözese Linz dürfte vermutlich die Unverträglichkeit mit den Vorgaben des geltenden kanonischen Rechts im Sinne der vorangehenden Ausführungen erkannt haben, zumal in den dort unlängst in Kraft gesetzten Regelungen für die pfarrlichen Pastoralräte im Sinne des can. 536 CIC, die pfarrlichen Vermögensverwaltungsräte gemäß can. 537 CIC sowie die dortigen ‚Pfarrgemeinderäte‘, die im Gebiet der Diözese Linz neben pfarrlichen Pastoralräten eingerichtet sind und den Pfarrer „über kirchliche, administrative und finanzielle Fragen, die das Leben der Pfarrgemeinde betreffen“ beraten, Entscheidungen vorbereiten, Empfehlungen abgeben und für die Umsetzung von Beschlüssen sorgen sollen,¹⁵⁰ das ‚Konsent-Verfahren‘ neben weiteren

¹⁴⁸ Diese hätte durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen (kurz ‚KAnz.‘) erfolgen müssen. Siehe dazu das Gesetz über die Promulgation diözesaner Normen (Promulgationsgesetz – PromG) vom 15. September 2022, KAnz. 2022, Nr. 100, S. 182, § 2 Abs. 1, frei abrufbar unter <https://www.kirchenrecht-bac.de/document/1544> (abgerufen am 25.07.2023).

¹⁴⁹ Eine gewohnheitsrechtliche Geltung scheidet im Lichte der Bestimmungen der can. 23 bis 28 CIC schon aus Zeitgründen aus; überdies erschien die Geltung im Lichte des Telos von can. 28 CIC auch höchst fraglich, verfinde argumentativ nicht schon der Zeitfaktor.

¹⁵⁰ § 1 Abs. 2 des Statuts des Pfarrgemeinderats, LDBL 167/3, 2021, Nr. 25.

Methoden als **mögliches Verfahren der unverbindlichen Vorberatung** von Themen erwähnt,¹⁵¹ jedoch nicht Abstimmungsverfahren mit Mehrheitsprinzip ersetzt.

In diesem Einsatzfeld, also der nicht obligatorischen, im Einzelfall dem jeweiligen Hirten offenstehenden Möglichkeit unverbindlicher Vorberatung von Themen, dies außerhalb eines feststehenden rechtlichen Gremialrahmens, wie ihn die ‚gewohnten‘ Räte verschiedener Arten des kanonischen Rechts bieten, und damit auch auf einer anderen Meta-Ebene stattfindend, erschöpft sich meiner Beurteilung nach auch schon die Anwendbarkeit des ‚Konsent-Verfahrens‘, zumal die Vorgaben und verfassungsmäßigen Leitlinien des geltenden kanonischen Rechts eine tiefergehende Einbindung in die Strukturen der römisch-katholischen Kirche, die rechtskonform wäre, meiner Auffassung nach nicht ermöglichen.

6 Fazit

Soziokratische Verfahren zur Ermittlung kollektiven Willens, wie das ‚Konsent-Prinzip‘, sind systemisch mit der Verfassung der römisch-katholischen Kirche inkompatibel und daher zur Generierung von *actus iuridici* bei kirchlichen Kollegialorganen ungeeignet.

Sie können bestenfalls dazu dienen, rechtlich unverbindliche Vorberatungen durchzuführen. Angesichts des Durchführungsaufwands, der damit verbunden ist, insbesondere des Lern- und Schulungsaufwands bei den Teilnehmern, stets nötige Moderation etc. (siehe Kapitel II) erscheint jedoch höchst zweifelhaft, ob dieser Mehraufwand auch so großen Mehrwert bringen kann. Keinesfalls sollten aus dem Titel der (unter Umständen auch falsch verstandenen) Synodalität bewährte, auch krisenfeste, Mechanismen zur Ermittlung gemeinschaftlichen Willens sinnlos geopfert werden und ‚Konsent-Verfahren‘ ersatzweise für Abstimmungsprozeduren mit Mehrheitsprinzip

¹⁵¹ Siehe die einschlägigen Bestimmungen in § 37 der Geschäftsordnung für den Pfarrlichen Pastoralrat in der Diözese Linz, LDBl. 168/7, 2022, Nr. 104, sowie § 36 der Geschäftsordnung für den Pfarrlichen Wirtschaftsrat in der Diözese Linz, LDBl. 168/7, 2022, Nr. 105, und § 43 der Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz, LDBl. 168/7, 2022, Nr. 106.

eingezogen werden, denn – wie die obigen Ausführungen sehr deutlich zeigen – diese sind nicht nur systemisch unverträglich, sondern auch für die kirchenrechtliche Verwendung untauglich, zumindest nach dem derzeit geltenden Rechtsrahmen.

Es erscheint äußerst empfehlenswert, bereits eingeführte Modelle von ‚Konsent-Verfahren‘, die Abstimmungsverfahren mit Mehrheitsprinzip ersetzt haben, wieder ‚rückzubauen‘, respektive derart abzuändern, dass – ähnlich den Verfahren in der Diözese Linz – der Einsatz von ‚Konsent-Verfahren‘ auf rechtlich unverbindliche Vorberatungen von Themen begrenzt wird.

Literaturverzeichnis

- ALBERT, Michael: „Realizing Hope. Life Beyond Capitalism“, London & New York: Zed Books, 2014.
- AYMANS, Winfried: „Kollegium und kollegialer Akt im kanonischen Recht. Eine rechtsbegriffliche Untersuchung insbesondere aufgrund des Codex Iuris Canonici“, Münchener Theologische Studien III / Band 28, München: Max Hueber, 1969.
- AYMANS, Winfried: „Der kollegiale Akt. Ein Beitrag zur Auslegung von c. 119 CIC“, in: SCHULZ, Winfried (Hrsg): „Recht als Heilsdienst: Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern“, Paderborn: Bonifatius, 1989, Seiten 86-104.
- AYMANS, Winfried / MÖRSDORF, Klaus / MÜLLER, Ludger: „Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici“, Band IV – Vermögensrecht, Sanktionsrecht und Prozeßrecht, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2013.
- BECKER, Hans-Jürgen: „Das Mehrheitsprinzip bei kirchlichen Wahlen“, in: GROHE, Johannes / PRÜGL, Thomas (Hrsg): „Annuario Historiae Conciliorum“, Jahrgang 49, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2018/2019, Seiten 162-195.
- BORRAS, Alphonse: „Die formelle Synodalität in actu. Jenseits der Kluft zwischen beratend und entscheidend“, in: „Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie“, Jahrgang 57, Band 2, Würzburg: Echter, 2021, Seiten 184-192.
- BRUNNER, Verena: „Kausalitätsfragen bei Entscheidungen von Kollegialorganen“, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht, Heft 6, Wien: Linde, 2018, Seiten 286-292.
- GRAULICH, Markus: „Synodalität als Kennzeichen einer missionarischen Kirche: Postulate und Desiderate aus kirchenrechtlicher Perspektive“, in: MECKEL, Thomas / PULTE, Matthias (Hrsg): „Ius semper reformandum. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft“, Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2018, Seiten 115-127.
- HAERING, Stephan: „Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht: Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex Iuris Canonici 1983“, Münchener Theologische Studien III / Band 53, Sankt Ottilien: EOS, 1998.
- KOWATSCH, Andreas / TIBI, Daniel: „Partikularrecht im Widerspruch zum universalen Recht? - Bestandsaufnahme für die österreichischen Partikularkirchen“, in: BERKMANN, Burkhard J. (Hrsg): „Widersprüche zwischen Universal- und Partikularrecht als Ernstfall

- von Dezentralisierung in der Kirche? - Ausgewählte Beispiele in Deutschland, Österreich und der Schweiz“, ReligionsRecht im Dialog = Law and religion, Band 31, Münster: LIT, 2022, Seiten 51-72.
- LÜDICKE, Klaus (Hrsg): „Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici“ (MKCIC), Essen: Ludgerus, Loseblattwerk, seit 1984, Stand: Oktober 2022.
- MAYER, Florian: „Der Pfarrgemeinderat in Österreich: Zur partikularrechtlichen Genese eines kirchlichen Gremiums“, Graz: Eigenverlag (Dissertation), 2011.
- NEUWIRTH, Dietmar: „Kardinal Schönborn zur Kirchensituation: „Unser Schrumpfen beunruhigt mich nicht““, „Die Presse“, Tageszeitung, Ausgabe vom 28. Juni, Wien: „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 2023.
- PRIMETSHOFER, Bruno: „Kanonistische Bemerkungen zu den österreichischen Pfarrgemeinderats- und Pfarrkirchenratsordnungen“, in: „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“, Jahrgang 42, Wien: Herder, 1993, Seiten 156-177.
- RAHNER, Karl / VORGRIMLER, Herbert: „Kleines Konzilskompendium“², Freiburg im Breisgau: Herder, 1967.
- RUMMEL, Peter / LUKAS, Meinhard / GEROLDINGER, Andreas (Hrsg): „Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch mit wichtigen Nebengesetzen und EU-Verordnungen“ (ABGB)⁴, Wien: Manz, 2022.
- SCHMIDT, Helmut / THELEN, Florian / JEREMIAS, Georg: „Praxishandbuch Generalversammlung“, Wien: Linde, 2023.
- „Sonntagsblatt für Steiermark“, Wochenzeitung, Ausgabe vom 23. April, Graz: Diözese Graz-Seckau, 2023.
- STRAUCH, Barbara / REIJMER, Annewiek: „Soziokratie: Das Ende der Streitgesellschaft“, Konferenzausgabe, Wien: Soziokratie Zentrum Österreich, 2016.
- WAGNER, Gerhard: „Auguste Comte zur Einführung“, Hamburg: Junius, 2001.
- WECKWERTH, Andreas: „Die Synoden der Alten Kirche – demokratische Strukturen in der Spätantike?“, in: GRAULICH, Markus / RAHNER, Johanna (Hrsg): „Synodalität in der katholischen Kirche. Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission im Diskurs“, Freiburg im Breisgau: Herder, 2020, Seiten 95-116.
- ZIPPELIUS, Reinholt: „Allgemeine Staatslehre – Politikwissenschaft“¹³, München: Beck, 1999.

Internetquellenverzeichnis

Bistum Aachen, Website zum diözesanen Gesprächs- und Veränderungsprozess „Heute bei Dir“, Dokument „Geschäftsordnung für den Synodalkreis und die Synodalversammlung in der 2. Phase des “Heute bei dir”-Prozesses“, https://heutebeidir.de/export/sites/heute-bei-dir/.galleries/dokumente/2021_11_22_Geschaeftsordnung-Synodalkreis-konsentiert_final-fuer-Oeffentlichkeit.pdf (abgerufen am 25.07.2023).

Bistum Aachen, Website zum diözesanen Gesprächs- und Veränderungsprozess „Heute bei Dir“, Dokument „Soziokratische Prinzipien in der Anwendung - das Beispiel des Synodalkreis Bistum Aachen“, https://heutebeidir.de/export/sites/heute-bei-dir/.galleries/Weltsynode/03_Soziokratische-Prinzipien-in-der-Anwendung-das-Beispiel-des-Synodalkreis-Bistum-Aachen.pdf (abgerufen am 25.07.2023).

BOEKE, Kees: „Sociocracy: Democracy as it might be“, 1945, Auszug unter <http://worldteacher.faithweb.com/sociocracy.htm> frei verfügbar (abgerufen am 12.06.2023).

Brockhaus Enzyklopädie Online, Eintrag „Konsens (bildungssprachlich)“, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/konsens-bildungssprachlich> (abgerufen am 23.07.2023).

Brockhaus Enzyklopädie Online, Eintrag „Quäker“, <http://brockhaus.at/ecs/enzy/article/quäker> (abgerufen am 12.06.2023).

Brockhaus Enzyklopädie Online, Eintrag „Rätesystem“, <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/rätesystem> (abgerufen am 23.07.2023).

BUCK, John A. / ENDENBURG, Gerard: „Die kreativen Kräfte der Selbstorganisation“, 2005, https://soziokratie.org/wp-content/uploads/2012/01/Die_Kreativen_Kraefte_der_Selbstorganisation.pdf (abgerufen am 10.06.2023).

DESSOY, Valentin: „Geteilte Leitung: Grundlinien einer kirchenrechtskonformen, konfigurierbaren Organisationslösung“, <https://www.futur2.org/article/geteilte-leitung/> (abgerufen am 03.07.2023).

DUDEN-Onlinewörterbuch, Eintrag „Konsens“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konsens> (abgerufen am 23.07.2023).

FISCHER, Markus: „Selbstorganisation / Holokratie löst nicht alle Probleme – und wird oft selbst zum Problem!“, <http://kultur-wandeln.de/selbstorganisation-holokratie-loest-nicht-alle->

[probleme%E2%80%8A-und-wird-oft-selbst-zum-problem/](https://www.euangel.de/ausgabe-2-2019/leitung/erzbistum-muenchen-und-freising-erprobung-kollegialer-leitung-von-pfarrverbaenden/)
(abgerufen am 21.06.2023).

LAPPY, Robert: „Erprobung kollegialer Leitung von Pfarrverbänden im Erzbistum München und Freising“, in: Evangel – Magazin für missionarische Pastoral, Ausgabe 2/2019, Erfurt: KAMP e.V., unter <https://www.euangel.de/ausgabe-2-2019/leitung/erzbistum-muenchen-und-freising-erprobung-kollegialer-leitung-von-pfarrverbaenden/> (abgerufen am 13.07.2023).

LINDNER, Dominic: „Holokratie und Soziokratie: Ist das Konzept der Selbstorganisation gescheitert?“, <https://persoblogger.de/2020/09/01/holokratie-und-soziokratie-ist-das-konzept-der-selbstorganisation-in-unternehmen-gescheitert> (abgerufen am 21.06.2023).

next U e.V., Blogbeitrag von OESTERREICH, Bernd: „Verbunden im Konsent – die Prinzipien der soziokratischen Kreisorganisation“, unter <https://next-u.de/2015/konsent-prinzipien-der-soziokratischen-kreisorganisation/> (abgerufen am 09.06.2023).

ÖGUT – Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik, Methode Soziokratie, unter <https://partizipation.at/methoden/Soziokratie/> (abgerufen am 09.06.2023).

RÜTHER, Christian: „Soziokratie. Ein Organisationsmodell. Grundlagen, Methoden und Praxis“, Seminarunterlage und Einführungstext, 2. korrigierte und leicht aktualisierte Auflage, 2010, <https://soziokratie.org/wp-content/uploads/2011/06/soziokratie-skript2.7.pdf> (abgerufen am 10.06.2023).

Sociocracy for all, Cos’è la sociocrazia? - Decidere per assenso, unter <https://www.sociocracyforall.org/it/sociocrazia/decidere-assenso/> (abgerufen am 09.06.2023).

STANZER, Thomas: „Viele Fragen“, Sonntagsblatt für Steiermark, Wochenzeitung, Online-Ausgabe, Graz: Diözese Graz-Seckau, <https://www.meinekirchenzeitung.at/steiermark-sonntagsblatt> (abgerufen am 23.07.2023).

Verband deutschsprachiger Soziokratie Zentren, Keep the Balance: Das Konsensenspiel für mehr Zusammenhalt und Gemeinschaft – Die Entstehungsgeschichte des Konsent, unter <https://keepthebalance.games/konsent/> (abgerufen am 09.06.2023).

WARD, Lester Frank: „The psychic factors of civilization“, Boston: Ginn & Company, 1897, unter <http://hdl.handle.net/2346/47163> frei zugänglich als PDF-Dokument zum Download (abgerufen am 12.06.2023).

Rechtsquellenverzeichnis

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen (kurz ‚KlAnz.’), Jahrgänge 2002 bis laufend frei abrufbar unter https://www.kirchenrecht-bac.de/list/kirchliches_amtsblatt sowie thematische Übersicht geltenden Rechts in der Diözese Aachen, abrufbar unter https://www.kirchenrecht-bac.de/list/geltendes_recht (abgerufen am 25.07.2023)

Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau (kurz ‚KVBl.’), Jahrgänge 1999 bis laufend frei abrufbar unter <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/dioezese/ordinariat/kvbl> (abgerufen am 07.07.2023).

Linzer Diözesanblatt, Kundmachungsorgan für Partikularrecht der Diözese Linz (kurz ‚LDBl.’), Jahrgänge ab 1. August 1973 bis laufend frei abrufbar unter <https://www.dioezese-linz.at/dioezesanblatt> (abgerufen am 13.07.2023).

KURZFASSUNG

Da ausgehend von Kirchenentwicklungsbemühungen im deutschen Sprachraum das ‚Konsent-Prinzip‘ als Teil einer „kirchenrechtskonformen, konfigurierbaren Organisationslösung“, beworben wurde, die ein Modell der besseren Teilhabe von Laien an Pfarrgemeindeleitungen ermöglichen soll, widmet sich der Autor der vorliegenden Masterthesis der näheren Betrachtung dahingehend, ob dieses Verfahren einerseits den Grundwertungen kanonischer Willensbildungsvorschriften entspricht und andererseits mit der Verfassung der lateinischen Kirche konform gehen kann. Da eine derartige Betrachtung im deutschen Sprachraum scheinbar noch nicht publiziert wurde entbehrt diese Betrachtung auch nicht einer gewissen Aktualität, vor allem mit Blick darauf, dass in der Diözese Graz-Seckau dieses Verfahren grundsätzlich zur Anwendung kommen und das Abstimmungsverfahren mit Mehrheitsprinzip ablösen soll.

Nach einer detaillierten Aufarbeitung der begrifflichen Grundlagen einerseits zum ‚Konsent-Prinzip‘ und andererseits zum ‚kollegialen Akt‘ als Zentrum kanonischer Vorschriften zur Ermittlung gemeinschaftlichen Willens im Recht der lateinischen Kirche, jeweils samt summarischer Darstellung der historischen Hintergründe, geht der Autor in die systemische Analyse über, nicht ohne auffallende Unschärfen bei Begrifflichkeiten im kirchenpolitischen Diskurs durch klarstellende Hinweise im Textfluss oder Exkurse an passender Stelle aufzuzeigen. Schließlich bietet die Arbeit einen kompakten Überblick über die Schlüsse, die der Autor aus den vorangehenden Abhandlungen zieht.

ABSTRACT

Based on church development efforts in the German-speaking world, the so called ‘Konsent’-principle has been recently pushed as prospect of a “customisable organizational solution compliant to canon law”, in order to achieve and enable a model to improve the contribution of lay people in parish councils and boards. The author of the present master's thesis gives a closer look to this principle, analyses its origins and in particular whether the decision-making procedure proposed by it corresponds to the basic principles of canonical regulations concerning the formation of will and if it responds to the ecclesiastical legal principles and structure of the Latin Church. Due to this rather new decisional approach, it seems that no studies about this topic have been published in the German-speaking area so far, thus this work is not lacking in topicality, especially if referring to the planned introduction of the aforementioned principle in the diocese Graz-Seckau as replacement to the voting procedure with the majority principle.

The work first offers a detailed analysis of the ideal concepts - without neglecting their historical framework - on which the ‘Konsent’ and the ‘actus collegialis’ are based, bearing in mind that the latter represents the fulcrum of the canonical norms for determining the common will, fulfilling the law of the Latin Church; the author then moves on to a systemic analysis of the two approaches, emphasizing among other things a notable terminological vagueness in the political-ecclesial discourse by proposing references or brief insights. The last chapter offers a schematic and immediate view of the conclusions that the writer deduces from his examination of literature and reflexions.